

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

- WA** Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNutzungsverordnung (BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,4 Grundflächenzahl (siehe textliche Festsetzung 1.1.1)
 - 1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - SH = 0,4 m Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens als Höchstmaß (Sockelhöhe)

Bauweise, Baugrenzen

- o offene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsfläche -öffentlich-

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Hier:
 - V verkehrsberuhigter Bereich
 - ↑ Fuß- und Radweg

Grünflächen

- Grünflächen
- o = öffentlich p = privat

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- RRB** Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken (RRB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- potenzielle Grundstücksaufteilung (als Hinweis)

1 Textliche Festsetzungen

1.1 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 16 BauNVO)

1.1.1 Grundflächenzahl

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden, auch nicht durch Beete auf Geotextilvlies, Kies- oder Schotterbeete und Pflasterflächen.

1.1.2 Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (Sockelhöhe SH) darf maximal 0,40 m über dem Bezugspunkt liegen.

Bezugspunkt für die festgesetzte Sockelhöhe ist die Oberkante der Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße mittig vor dem jeweiligen Gebäude. Die genaue Höhenlage der Erschließungsstraße mittig vor dem jeweils geplanten Baukörper kann bei der Gemeindeverwaltung von den Bauherren erfragt werden.

Die Höhenlage der Baugrundstücke darf nicht verändert werden. Die Straßen- und Gebäudehöhen (Sockelbereich) haben sich der vorhandenen natürlichen Höhenlage anzupassen.

1.2 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1.2.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die in der Pflanzliste 1 angegebenen Arten zu pflanzen. Es sind mindestens vier Arten zu verwenden. Der Mindestanteil je Art muss 10 % betragen. Die Mindestpflanzenzahl wird auf eine Pflanze pro 1 qm festgesetzt. Abgängige Gehölze sind gemäß der Pflanzliste zu ersetzen.

Pflanzliste 1	Bergahorn	Prunus spinosa	Schlehe
Acer pseudoplatanus	Quercus petraea	Quercus robur	Sandbirke
Betula pendula	Hainbuche	Rosa canina	Traubeneiche
Carpinus betulus	Haselnuss	Salix caprea	Stieleiche
Corylus avellana	Weißdorn	Sambucus nigra	Hundsrose
Crataegus monogyna	Rotbuche	Sorbus aucuparia	Salweide
Fagus sylvatica	Faulbaum	Esche	Schwarzer Holunder
Fraxinus excelsior			Eberesche

1.2.2 Grundstückszufahrten

Die mit TF 1.2.2 gekennzeichneten festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dürfen für die Anlage von notwendigen Zufahrten pro Grundstück auf einer maximalen Breite von insgesamt 6,0 m unterbrochen werden.

1.2.2 Begrünung der Baugrundstücke

Auf den jeweiligen Baugrundstücken ist je 50 m² versiegelter Fläche ein hochstämmiger Laubbaum der Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

1.2.3 Straßenbegrünung

Innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist je 50 m² Verkehrsfläche ein hochstämmiger Laubbaum der Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzliste 2	Feldahorn	Quercus robur	Stieleiche
Acer campestre	Bergahorn	Tilia cordata	Bergahorn
Acer pseudoplatanus	Hainbuche	Winterlinde	Stieleiche
Carpinus betulus	Weißdorn, Rotdorn		Hainbuche
Crataegus spec.			

2 Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

2.1 Grundstücksbau

Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, gärtnerisch mit offenem oder bewachsenen Boden als Grünflächen bzw. Pflanzfläche anzulegen und zu unterhalten, so dass der unversiegelte Flächenanteil deutlich und dauerhaft überwiegt. Dies betrifft vor allem den Vorgarten, d. h. den Bereich zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Vorderfront des Wohngebäudes bzw. der Linie der Vorderfront bis zu den Grundstücksgrenzen.

3 Hinweise

3.1 Bodenfunde

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

3.2 Wehrtechnische Dienststelle - WTD 91 -
Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes Meppen der WTD 91.

Vom dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Emissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden.

Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrisgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

3.3 Artenschutz
Die Bauflächenvorbereitung darf ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli stattfinden. Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden.

3.4 Abfallentsorgung
Die Anwohner von Sackgassen/Wohnwegen ohne Wendepunkte bzw. mit Wendepunkten, deren Durchmesser weniger als 21,0 m beträgt, müssen ihre Abfallbehälter am Mündungsbereich an den nächstliegenden, öffentlichen und ordnungsgemäß von den Abfuhrfahrzeugen zu befahrenden Straßen zur Abfuhr bereitstellen.

3.5 Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 95 in der Begründung dargelegt sind.

3.6 Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

3.7 Schutzgut Boden
3.7.1 Landwirtschaft / Bodenschutz
Zur Vermeidung und Minimierung negativer Bodenbeeinträchtigungen ist vorhandener Oberboden vor Baubeginn abzuschließen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollen einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollen nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

3.7.2 Bauwirtschaft
Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadenfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24.110/2). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr verzichtet werden.

Gemäß dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1:NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2:NA:2010-12 vorgegeben.

3.8 Telekommunikationsleistungen
Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3, der §§ 10, 13, 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Sögel diesen Bebauungsplan Nr. 95 "Nördlich Torfehnsweg", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Sögel, den 13.12.2019

Bürgermeisterin  Gemeindedirektor 

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 04.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 "Nördlich Torfehnsweg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sögel, den 13.12.2019

Gemeindedirektor 

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
LGLN
Landesamt für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen © 2019

Planunterlage erstellt von:
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Bernd Haarmann
Forst-Arenberg-Str. 1
26892 Dörpen
Tel.: 04963-919170
e-mail: info@vermessung-haarmann.de

Gemarkung: Sögel Flur: 19

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.02.2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen und der baulichen Anlagen ist einwandfrei möglich.

Dörpen, den 20.12.2019
ÖbVl Haarmann, Dörpen
(Amtliche Vermessungsstelle)

Unterschrift 

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der
Samtgemeinde Sögel
Fachbereich Bauwesen
Sögel, den 13.12.2019

Planverfasser

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 04.03.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 11.10.2019 bis 11.11.2019 (einschl.) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Sögel, den 13.12.2019

Gemeindedirektor 

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Sögel hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.12.2019 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sögel, den 13.12.2019
Gemeindedirektor 

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.12.2019 im Amtsblatt 34 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist damit am 30.12.2019 in Kraft getreten.

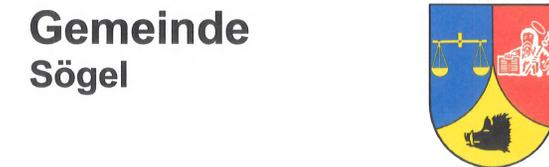
Sögel, den 30.12.2019
Gemeindedirektor 

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den _____
Gemeindedirektor _____

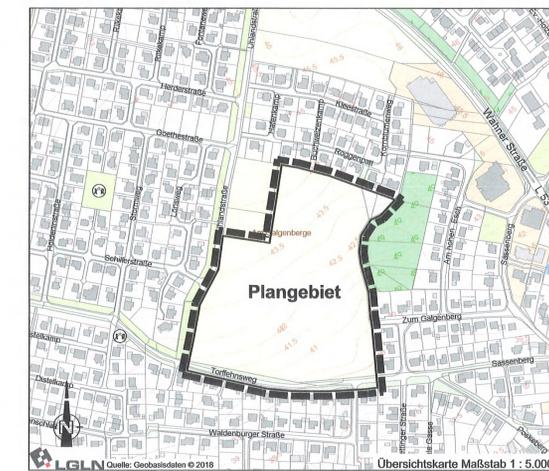
Mängel in der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den _____
Gemeindedirektor _____



Bebauungsplan Nr. 95

"Nördlich Torfehnsweg"
beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
(Innenentwicklung) mit örtlicher Bauvorschrift



Samtgemeinde Sögel
Fachbereich Bauwesen
Ludmilitienhof
49751 Sögel
Stand: 13.12.2019

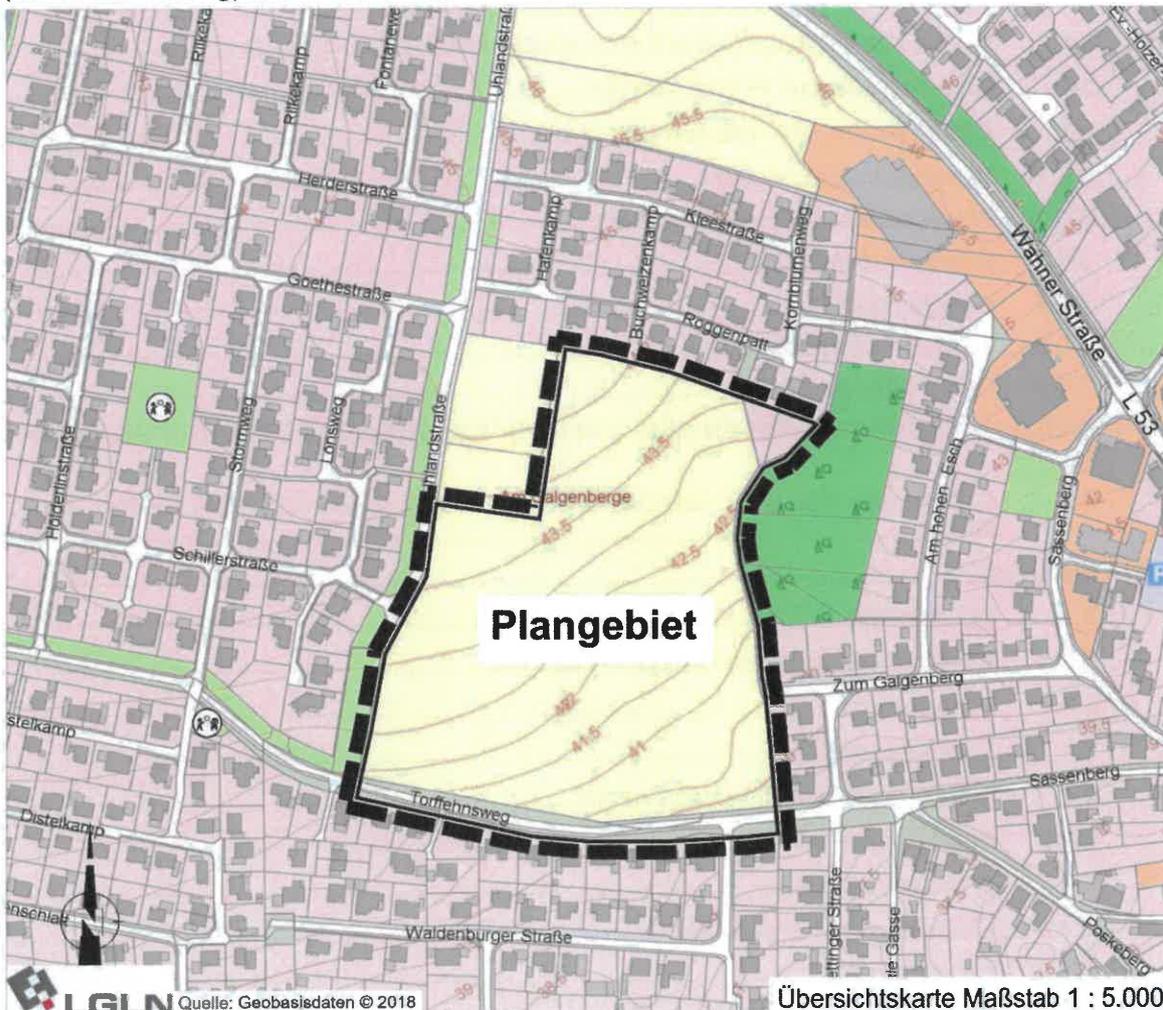
Gemeinde Sögel



Bebauungsplan Nr. 95

"Nördlich Torffehnsweg"

beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
(Innenentwicklung) mit örtlicher Bauvorschrift



LGLN Quelle: Geobasisdaten © 2018

Samtgemeinde Sögel
Fachbereich Bauwesen
Ludmillenhof
49751 Sögel

Stand: 13.12.2019

Inhaltsverzeichnis

1	PLANGEBIET	4
1.1	GELTUNGSBEREICH.....	4
1.2	REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP 2010).....	4
1.3	VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	4
2	PLANUNGSERFORDERNIS UND ZIELE	5
2.1	PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS.....	5
2.2	BESCHLEUNIGTES VERFAHREN.....	6
3	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	8
3.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG.....	8
3.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	8
3.3	BAUWEISE UND BAUGRENZEN.....	9
3.4	FLÄCHE FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES.....	9
3.5	GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN.....	9
3.6	ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG.....	10
3.6.1	Verkehrliche Erschließung.....	10
3.6.2	Wasserwirtschaftliche Erschließung.....	10
3.6.3	Energieversorgung.....	11
3.6.4	Abfallbeseitigung.....	11
3.6.5	Telekommunikation.....	11
3.6.6	Denkmalpflege.....	11
4	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 84 NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAUO) 12	
4.1	GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE (§ 84 Abs. 3 Nr. 6 NBAUO).....	12
5	HINWEISE	12
5.1	BODENFUNDE.....	12
5.2	WEHRTECHNISCHE DIENSTSTELLE - WTD 91 -.....	12
5.3	ARTENSCHUTZ.....	13
5.4	ABFALLENTSORGUNG.....	13
5.5	DARSTELLUNG DER ZIELE UND ZWECKE.....	13
5.6	BEKANNTMACHUNG.....	13
5.7	SCHUTZGUT BODEN.....	13
5.7.1	Landwirtschaft / Bodenschutz.....	13
5.7.2	Bauwirtschaft.....	14
5.8	TELEKOMMUNIKATIONSLEISTUNGEN.....	14
6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	14
6.1	NATUR UND LANDSCHAFT.....	15
6.2	IMMISSIONSSITUATION.....	16
6.2.1	Geruchsimmissionen Tierhaltung.....	16
6.2.2	Geruchsimmissionen Gülleausbringung.....	16

6.2.3	Verkehrsimmissionen	16
6.2.4	Gewerbeimmissionen	16
6.2.5	Schießplatz Meppen der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD 91)	17
6.2.6	Sonstige Immissionen.....	17
7	VERFAHREN	17
7.1	BETEILIGUNG DER BETROFFENEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB).....	17
7.2	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	17
7.3	SATZUNGSBESCHLUSS	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel	5
--	---

Anlagen

1. Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP) zum Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich Torffehnsweg“, Biologe Wecke, Westerstede, 11.09.2019
2. Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich Torffehnsweg“, Rücken/Partner Ingenieurgesellschaften, Meppen, 26.08.2019
3. 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel

1 Plangebiet

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Nördlich Torffehnsweg“ befindet sich im Westen der Gemeinde Sögel. Er wird westlich durch den Bebauungsplan Nr. 91 „Umlandstraße“, nördlich den Bebauungsplan Nr. 52 „Am hohen Esch“, östlich durch den Bebauungsplan Nr. 8 „Sassenberg“ sowie südlich durch die Bebauungspläne Nr. 18 „Torffehnsweg“ und Nr. 23 „Torffehnsweg II“ eingegrenzt. Das Plangebiet ist ca. 69.529 m² groß.

Die vorhandene Gemeindestraße „Torffehnsweg“ wurde in den Geltungsbereich integriert und verläuft im Süden in West-Ost-Richtung. Durch den Anschluss an die im Bebauungsplan Nr. 91 „Umlandstraße“ festgesetzte Straßenverkehrsfläche wird der „Torffehnsweg“ im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 95 „Nördlich Torffehnsweg“ bauleitplanerisch gesichert. Nördlich des „Torffehnsweges“, auf der landwirtschaftlich bewirtschaftete Ackerfläche, wird als Art der baulichen das Allgemeine Wohngebiet festgesetzt.

Als Planunterlage dient ein Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung im Maßstab 1 : 1.000. Der Planausschnitt beinhaltet einen Teilbereich der Gemarkung Sögel, Flur 19. Die Planunterlage wurde vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernd Haarmann aus Dörpen zur Verfügung gestellt und wird unter der Auftragsnummer 190022 geführt.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung und der Übersichtskarte auf dem Deckblatt.

1.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010)

Im zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland 2010 (RROP) wird der Geltungsbereich grau dargestellt. Diese Darstellung bedeutet, dass in diesem Bereich Bebauung vorhanden ist bzw. bauleitplanerisch gesichert ist.

Im RROP wurde diese Darstellung nachrichtlich übernommen. Im RROP ist Sögel als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt worden. Sögel wird als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sowie mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten dargestellt.

Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Mittel- und Grundzentren sind gem. RROP zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung im erforderlichen Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen im Rahmen der Bauleitplanung auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen.

1.3 Vorbereitende Bauleitplanung Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Ein kleiner Flächenanteil ist als Fläche

für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der vorliegenden Planung soll das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Soweit der Bebauungsplan vom Flächennutzungsplan abweicht, kann er im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auch ohne Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan wird daher durch Darstellung einer Wohnbaufläche im Bereich des Plangebietes berichtigt.

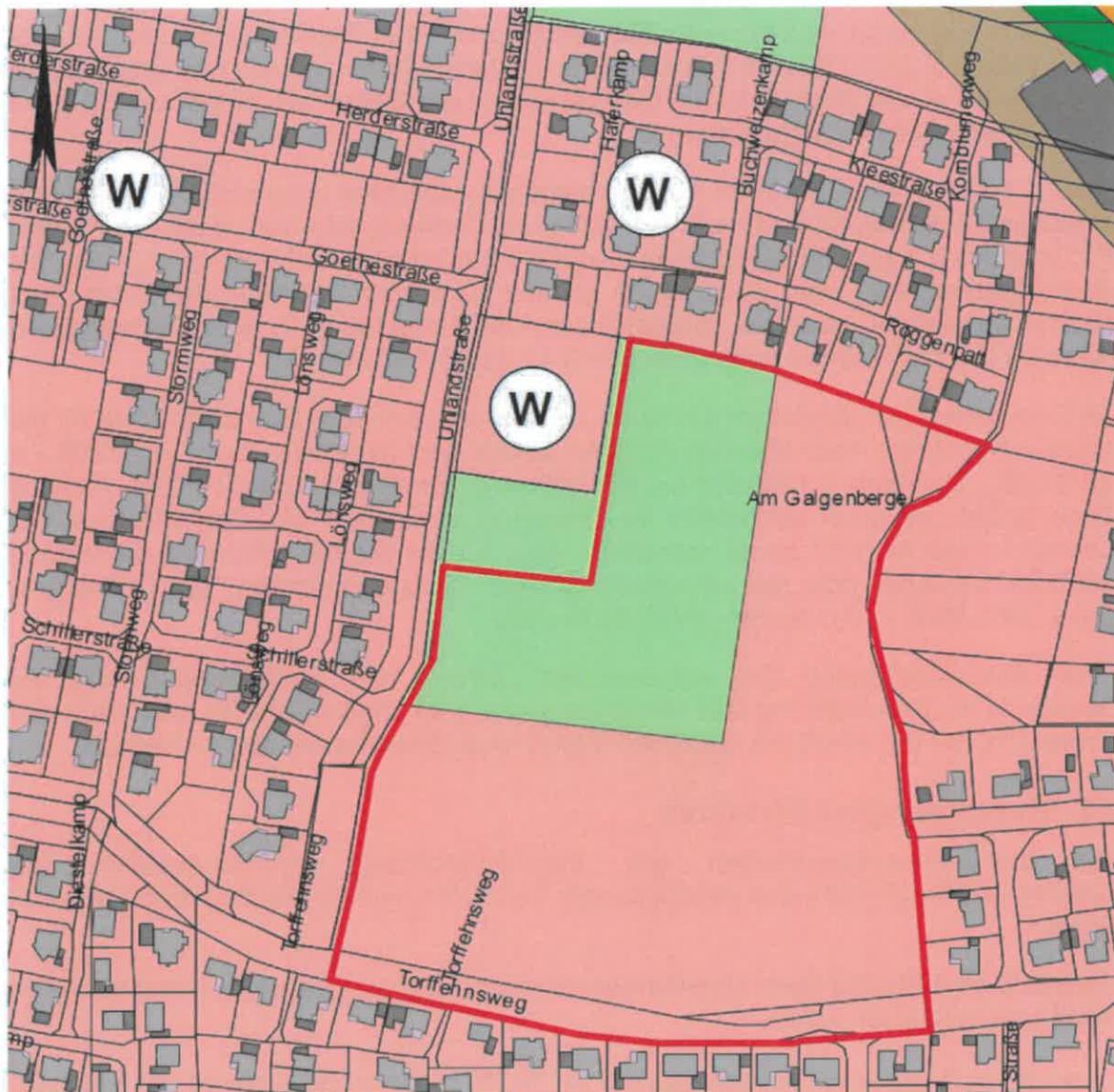


Abbildung 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel

2 Planungserfordernis und Ziele

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Mit den Bebauungsplänen Nr. 82 „Nördlich Schlosspark“ und Nr. 86 „Sprakeler Straße; 1. Erweiterung“ setzte die Gemeinde Sögel zuletzt im Jahr 2019 Allgemeine Wohngebiete fest. Insgesamt wurden mit den beiden in Kraft befindlichen Bebauungsplänen ca. 31 Bauplätze geschaffen.

In der Gemeinde Sögel übertrifft die Nachfrage nach freien Baugrundstücken das Angebot bzw. die Ausweisung neuer Baugrundstücke. Es stehen momentan jedoch kaum noch freie Baugrundstücke zur Verfügung, die an Bauwillige veräußert werden können. Die mit den jüngsten Bebauungsplänen entwickelten Wohngebiete in Sögel sind im Wesentlichen umgesetzt und die Baugrundstücke fast vollständig vergeben. Im neuen Baugebiet „Nördlich Torffehnsweg“ werden ca. 62 neue Baugrundstücke geschaffen.

Zusätzlich begründet wird die hohe Nachfrage durch den Bevölkerungszuwachs, der in der Tabelle Z100001G vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) aufgezeigt wird. Diese Tabelle zeigt, dass die Einwohnerzahl der Gemeinde Sögel von 2008 bis 2018 um 934 Einwohner gestiegen ist.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

Die Erforderlichkeit hängt nicht davon ab, dass eine spezifische Bedarfsanalyse für die aktuelle Nachfrage nach Wohnbauflächen erstellt wird (BVerwG, B. v. 14.8.1995 - 4 NB 21.95 -, Buchholz § 1 BauGB Nr. 86; Söfker, in: Ernst u. a., a.a.O. § 1 Rn. 30) und diese Nachfrage auch tatsächlich im Einzelnen vorhanden ist. „Das Merkmal der Erforderlichkeit ist nicht so zu verstehen, dass für die konkrete Planung ein akutes Bedürfnis bestehen oder gar zwingende Gründe vorliegen müssten.“ (OVG Koblenz, Urt. v. 16.1.1985 - 10 C 13.84 -, BRS 44 Nr. 15).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Zahlen und Ausführungen hält die Gemeinde die Durchführung und Umsetzung ihrer Planungsschritte für realistisch und notwendig, um dauerhaft ein attraktiver Wohn- und Gewerbestandort zu bleiben.

2.2 Beschleunigtes Verfahren

Für das Planungsvorhaben der Innenentwicklung („Bebauungsplan der Innenentwicklung“) kann das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewandt werden.

Gemäß § 13 a BauGB kann eine Gemeinde einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufstellen, sofern

- es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt,
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von:
 - a) weniger als 20.000 qm
 - b) 20.000 bis weniger als 70.000 qm, wenn durch überschlägige Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat,

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung werden insbesondere solche Planungen erfasst, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen. Der Begriff Innenentwicklung bezieht sich daher vor allem auf innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Flächen. Die aufeinanderfolgende Bebauung ist durch die allseitig umgebende vorhandene Bebauung, die in Kraft befindliche Bebauungsplänen vorhanden ist. Insofern handelt es sich bei der Fläche um einen Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines umschlossenen im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Der vorliegende Bebauungsplan umfasst eine Gesamtfläche von ca. 69.529 m². Das Nettobauland ergibt sich nach Abzug der folgenden Flächen

Festsetzung lt. Bebauungsplan	Flächen in m²
Straßenverkehrsfläche	4.542
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	10.321
Öffentlicher und privater Grünflächen	119
Flächen für die Regelung des Wasserabflusses	3.079
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträucher	3.039

Das Nettobauland umfasst eine Fläche von 48.429 m².

Der Schwellenwert gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB einer zulässigen Grundfläche von max. 2 ha wird im vorliegenden Fall, bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 für das geplante Allgemeine Wohngebiet und des Nettobaulandes von 48.429 m² nicht erreicht. Die geplante Nachverdichtung kann somit im Rahmen eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung ermöglicht werden.

Ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet. Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1. Nr. 1 BauGB gegeben. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Mit der vorliegenden Planung soll ein bislang als Fläche für die Landwirtschaft und eine Wohnbaufläche dargestellter Bereich überplant und dem nordwestlich angrenzend ausgewiesenen allgemeinen Wohngebieten zugeordnet werden. Die für die angrenzend bestehende allgemeinen Wohngebiete getroffenen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sollen daher für das Plangebiet übernommen werden.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Aufgrund des bestehenden Bedarfs an Wohnbaugrundstücken wird im Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Das Gebiet ergänzt damit städtebaulich sinnvoll die umliegenden Wohngebiete und entspricht gleichzeitig der Nachfrage.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Neben den Wohnnutzungen sind in einem allgemeinen Wohngebiet auch kleine gebietsbezogene Dienstleistungsbetrieb und nicht störende Handwerksbetrieb sowie Anlage für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke allgemein zulässig. Weitere gewerbliche Nutzungen, wie z. B. nicht störende Gewerbebetrieb sind nur ausnahmsweise und daher in der Regel nicht zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die in den angrenzenden Bebauungsplänen festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 wird für das vorliegende Plangebiet übernommen und damit der gemäß § 17 BauNVO höchstzulässige Wert für ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Gleichzeitig wird durch textliche Festsetzung eine Überschreitung der GRZ im Sinne von § 19 (4) BauNVO ausgeschlossen. Diese Festsetzung dient insbesondere dazu, das Maß der Bodenversiegelung zu begrenzen und begründet andererseits den Höchstwert von 0,4 bei der Festsetzung der GRZ. Dadurch wird eine sinnvolle Verdichtung und Ausnutzung des Gebietes gewährleistet.

Auch die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß mit einem Vollgeschoss wird für das Plangebiet übernommen. Damit ergibt sich eine einheitliche Bebauungsstruktur, angepasst an die bestehende Bebauung in den angrenzenden großflächigen Wohngebieten.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl ist für die festgesetzte eingeschossige Bebauung nicht erforderlich, da mit der seit 1990 gültigen BauNVO nur noch die Geschossfläche von Vollgeschossen für die Ermittlung der Geschossflächenzahl zu berücksichtigen ist.

Neben der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse wird die Höhenentwicklung der möglichen Bebauung zudem durch die Festsetzung einer maximalen Sockelhöhe, gemessen zwischen der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses und der Oberkante der fertigen Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße in der Mitte vor dem jeweiligen Gebäude, begrenzt. Die genaue Höhenlage der Erschließungsstraße mittig vor dem jeweiligen geplanten Baukörper kann bei der Gemeindeverwaltung von den Bauherren erfragt werden.

Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses darf maximal 0,40 m über dem Bezugspunkt liegen. Mit Hilfe dieser Festsetzung wird eine der ortstypischen Bauweise entsprechende Anpassung der Erdgeschosszonen an die Geländehöhen gewährleistet. Darüber hinaus sollen damit Geländeaufschüttungen und die damit verbundenen Probleme bei der Oberflächenentwässerung vermieden werden. Eine geringe Sockelhöhe lässt weniger Gefälle auf den Grundstücken zu. Das anfallende Oberflächenwasser kann besser versickern und wird nicht auf Nachbargrundstücke bzw. nicht auf die Straßenverkehrsfläche abgeleitet.

3.3 Bauweise und Baugrenzen

Die offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern wird festgesetzt, um eine aufgelockerte Bebauung zu erhalten, die sich der umliegend vorhandenen Bebauungsstruktur anpasst. Dies dient ebenfalls der homogenen Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur in Sögel, die durch freistehende Einfamilienhäuser geprägt ist. Darüber hinaus ist nach den Wünschen der ortsansässigen Bevölkerung überwiegend ein Bedarf an freistehenden Einfamilienhäusern vorhanden.

Durch die Festsetzung der Baugrenzen soll einerseits eine städtebauliche Ordnung gewährleistet werden, andererseits werden die von den Baugrenzen umschlossenen überbaubaren Bereiche so bemessen, dass den Bauinteressenten eine große Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf die Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück verbleibt.

Der entlang der Erschließungsstraße festgesetzte nicht überbaubare Bereich mit einer Tiefe von einheitlich drei Metern dient vor allem der Sicherung eines aufgelockerten öffentlichen Straßenraumes, um gute Sichtverhältnisse für die Grundstückszufahrten zu gewährleisten und der Förderung von Vorgartenbereichen für eine Eingrünung der geplanten Bebauung.

Zu den geplanten Pflanzstreifen und Grünflächen werden zu deren Schutz ebenfalls nicht überbaubare Grundstücksflächen von 3 m Breite festgesetzt.

3.4 Fläche für die Regelung des Wasserabflusses

Um eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung von den neuversiegelten Flächen aus dem Wohngebiet zu gewährleisten, wird im Südosten des Geltungsbereiches eine Fläche zur Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken festgesetzt (siehe Entwässerungskonzept vom Büro Rücken/Partner).

3.5 Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans haben die Grundfunktion, Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens zu minimieren.

Es wird daher festgesetzt, dass auf den privaten Baugrundstücken je 50 qm versiegelter Fläche ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen ist. Ebenso wird eine entsprechende Straßenbegrünung festgesetzt.

Eine zusätzliche innere Durchgrünung des Plangebietes erfolgt durch die Festsetzung von 3 m breiten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang einiger

Verkehrsfläche. Diese Pflanzflächen dürfen für die Anlage von notwendigen Zufahrten pro Grundstück auf einer maximalen Breite von insgesamt 6,0 m unterbrochen werden. Des Weiteren werden öffentliche und private Grünflächen festgesetzt.

3.6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

3.6.1 Verkehrliche Erschließung

Die äußere Erschließung erfolgt bereits über den „Torffehnsweg“, der Uhlandstraße und die Wahner Straße.

Zur inneren Erschließung wird der „Torffehnsweg“ als öffentliche Straßenverkehrsfläche sowie Verkehrsflächen mit den besonderen Zweckbestimmungen verkehrsberuhigter Bereich und Fuß- und Radweg festgesetzt. Die Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich sind mit einer Breite von 6,0 m bis 8,5 m überwiegend als Ringschließung festgesetzt.

Fuß- und Radweg

Entlang der im westlichen Geltungsbereich festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wird für die Verkehrsfläche die Zweckbestimmung Fuß- und Radweg festgesetzt. Die innere Erschließung wird somit in Süd-Nord-Richtung auch für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer zusätzlich zu verbessern.

3.6.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Qualität und Menge ist gewährleistet. Das Plangebiet soll an die zentrale Wasserversorgung des Wasserverbandes „Hümmling“ angeschlossen werden. Es kann zu den bekannten Bedingungen, die sich aus der Satzung der Wasserbezugs- und Beitragsordnung des Wasserverbandes „Hümmling“ ergeben, angeschlossen werden.

b) Abwasserbeseitigung

Für das Plangebiet ist die zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung kann durch den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Sögel gewährleistet werden.

c) Oberflächenentwässerung (Anlage 1)

Für das Plangebiet wurde vom Büro Rücken/Partner Ingenieurgesellschaften aus Meppen das Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich Torffehnsweg“ erstellt.

Auszug aus dem Entwässerungskonzept zur geplanten Entwässerung:

„Der Bereich des B-Planes (Fläche B und C2) sowie die Uhlandstraße inkl. dem geplante Gelände des Kindergartens (Fläche C1) sollen zusammen mit den Flächen A und D (Bestand) in ein Regenrückhaltebecken (RRB) im südöstlichen Bereich des Plangebietes geleitet werden (siehe Unterlage 3.1 und 3.2), da eine Versickerung bei den hier anstehenden Böden nur sehr bedingt und mit großen Aufwand möglich wäre

(Stark schluffige Sande; Geschiebelehm). Von diesem RRB erfolgt eine Ableitung per Pumpwerk in einen höher gelegenen Graben, der in den RRR „E 5“ entwässert. Dieser RRR „E 5“ muss, da sich das Einzugsgebiet stark vergrößert hat, neu geplant werden. Diese Erweiterung des RRR „E 5“ ist nicht Bestandteil dieses Antrages und muss gesondert beantragt werden.

Die Flächen A und D sollen, nach Rücksprache mit der Gemeinde Sögel, an das RRB am Torffehnsweg aus dem Grunde mit angeschlossen werden, um eine Entlastung des RRR „E 1d“ zu erreichen. Hier waren in den vergangenen Jahren häufiger Überflutungen der Sprakeler Straße aufgetreten.“

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

d) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

3.6.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom und Gas kann durch die EWE NETZ GmbH erfolgen.

3.6.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Anlieger von Stichstraßen müssen ihre Abfallbehälter für die regelmäßige Entleerung an die als Ringstraße geplante innere Erschließungsstraße als nächste mit Müllfahrzeugen zu befahrende Straße stellen.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.6.5 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen kann durch die Deutsche Telekom Technik GmbH erfolgen.

3.6.6 Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

4 Örtliche Bauvorschriften gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

4.1 Gestaltung der nicht überbauten Flächen der Grundstücke (§ 84 Abs. 3 Nr. 6 NBauO)

Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, gärtnerisch mit offenem oder bewachsenen Boden als Grünflächen bzw. Pflanzfläche anzulegen und zu unterhalten, so dass der unversiegelte Flächenanteil deutlich und dauerhaft überwiegt. Dies betrifft vor allem den Vorgarten, d. h. den Bereich zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Vorderfront des Wohngebäudes bzw. der Linie der Vorderfront bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen.

Aus umweltrechtlicher und aus Sicht des Klimaschutzes wird die Gestaltung der nicht überbauten Flächen der Grundstücke bzw. der Anspruch an die Gestaltung der Gärten berücksichtigt.

5 Hinweise

5.1 Bodenfunde

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

5.2 Wehrtechnische Dienststelle - WTD 91 -

Die Bundeswehr weist auf Grund des westlich des Plangebietes gelegenen Schießplatzes der WTD 91 in der Gemeinde Sögel auf folgendes hin:

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91 Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind

bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an einem anderen Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen.

5.3 Artenschutz

Die Bauflächenvorbereitung darf ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli stattfinden. Eine Beseitigung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden.

5.4 Abfallentsorgung

Die Anwohner von Stichstraßen/Wohnwegen ohne Wendeplätze bzw. mit Wendeplätzen, deren Durchmesser weniger als 21,0 m beträgt, müssen ihre Abfallbehälter am Mündungsbereich an den nächstliegenden, öffentlichen und ordnungsgemäß von den Abfuhrfahrzeugen zu befahrenden Straßen zur Abfuhr bereitstellen.

5.5 Darstellung der Ziele und Zwecke

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 95 in der Begründung dargelegt sind.

5.6 Bekanntmachung

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

5.7 Schutzgut Boden

5.7.1 Landwirtschaft / Bodenschutz

Zur Vermeidung und Minimierung negativer Bodenbeeinträchtigungen ist vorhandener Oberboden vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz

bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

5.7.2 Bauwirtschaft

Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2-). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann daher auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr verzichtet werden.

Gemäß dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

5.8 Telekommunikationsleistungen

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

6 Auswirkungen der Planung

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB enthält eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung einzubeziehen sind auch die „Bodenschutzklausel“ und „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

6.1 Natur und Landschaft

Die Belange des Naturschutzes sind nicht betroffen. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich gem. § 1a BauGB ist zudem nicht erforderlich, weil die Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder als zulässig gelten. Besonders schützenswerte Tiere und Pflanzen befinden sich nicht im Plangebiet (vgl. Artenschutzprüfung Ziff. 9.8).

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan. Um die artenschutzrechtlichen Belange beurteilen zu können, wurde die Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP) für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 95 „Nördlich Torffehnsweg“ erstellt.

Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

„Unter Betrachtung der Situation in 2019 ist das Vorhaben im Bereich des Plangebiets des BBPs 95 „Nördlich Torffehnsweg“ ein geringer Eingriff in das bestehende Ökosystem der ansässigen europäischen Vogel- und Fledermausarten.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben unter Beachtung der in den jeweiligen Artengilden beschriebenen Empfehlungen nicht als bedenklich einzustufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im UG angetroffenen europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit besonders bei den meist landesweit günstigen Erhaltungszuständen der sog. „Allerweltsarten“ bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. Das allgemein für alle Vogelarten gültige Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Im Folgenden sind das: Einhaltung der Fristen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (Stand 01. März 2010) für notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September). Darüber hinaus wurden Vogelarten, die unter strengem Schutz stehen (vgl. Tabelle 1) nicht als bewertbare Brutvögel im Untersuchungsgebiet registriert.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im UG potenziell lebenden, Baumquartiere nutzenden Fledermausarten nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden: Einhaltung der Fristen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (Stand 01. März 2010) für notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September), womit die Zeit der Sommerquartiernutzung abgedeckt ist. Darüber hinaus ist eine Kontrolle von ggf. festgestellten Baumhöhlen vor der Fällung auch zur Winterzeit notwendig, um in Winterruhe befindliche Exemplare vor Tötung oder Verletzung zu bewahren. Dieser letzte Punkt zielt auf die Möglichkeit, dass zwischen Begehung und Beginn von Fällarbeiten durchaus neue Höhlen durch Spechte oder Astabbrüche und Rindenablösungen entstehen können und bei ausreichendem Stammholz als Winterquartier bezogen werden. Der Zustand der überplanten Bäume war zum Zeitpunkt der Begehung vital, überwiegend zu jung für die Eignung als

Quartierbaum und frei von Strukturen, die Fledermäusen als Quartierstätte ausreichen.“

Im Ergebnis kann somit herausgestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eingehalten werden.

6.2 Immissionssituation

6.2.1 Geruchsimmissionen Tierhaltung

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4,23 ha mit der zukünftigen Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“, liegt außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Biogasanlagen. Die Entwicklung der einzelnen Betriebe wird durch die o. g. Planung nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Abstände sind Konflikte nicht zu erwarten.

6.2.2 Geruchsimmissionen Gülleausbringung

An den Planbereich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Durch die Bewirtschaftung dieser Flächen können durch die Ausbringung von Gülle und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten. Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (z.B. Düngemittelverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung als zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen (s. Ziff. 8.2)

6.2.3 Verkehrsimmissionen

Westlich in einem Mindestabstand von ca. 370 m verläuft die L 53. Aufgrund der Entfernung und der abschirmenden Wirkung der angrenzenden Wohngebiete sind die Immissionen durch den Kfz-Verkehr für das Baugebiet unbedeutend und machen sich nicht nachteilig bemerkbar. Die vorhandenen Gemeindestraßen sind gering frequentiert. Trotz der künftig leicht erhöhten Inanspruchnahme durch die Ausweisung des geplanten Baugebietes sind wesentliche Lärmimmissionssteigerungen nicht zu erwarten.

Immissionsvorkehrungen wegen des Verkehrs auf der übergeordneten Straße L 53 sind im Plangebiet nicht erforderlich.

6.2.4 Gewerbeimmissionen

Die nächsten gewerbebelärmrelevanten Betriebe befinden sich in ausreichender Entfernung, so dass nicht erhebliche Immissionen im Plangebiet auftreten. Im Umkehrschluss hat das neue Baugebiet keine zusätzlich einschränkende Wirkung auf Gewerbegebiete. Es ist daher nicht erkennbar, dass im vorliegenden Fall Betrachtungen anzustellen sind.

6.2.5 Schießplatz Meppen der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD 91)

Die Bundeswehr weist auf Grund des westlich des Plangebietes gelegenen Schießplatzes der WTD 91 in der Gemeinde Sögel auf folgendes hin:

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91 Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an einem anderen Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen.

6.2.6 Sonstige Immissionen

Sonstige Anlagen, deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

7 Verfahren

7.1 Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgt durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

7.2 Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 11.10.2019 bis einschließlich 11.11.2019 öffentlich im Rathaus Sögel (Samtgemeindesitz) ausgelegt.

7.3 Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 13.12.2019.

Sögel, den 13.12.2019


Bürgermeisterin




Gemeindedirektor

Anlage 1

Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (UsaP) zum
Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich Torffehnsweg“, Dipl. Biologe Christian Wecke,
Westerstede, 11.09.2019

Anlage 2

Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich Torffehnsweg“,
Rücken/Partner Ingenieurgesellschaften, Meppen, 26.08.2019

Gemeinde Sögel

**Plangebiet
Bebauungsplan Nr. 95
„Nördlich Torffehnsweg“ (BBP 95)**

UsaP

Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

**Schutzgüter
Brutvögel und Fledermäuse
2019**

Auftraggeber:

**Gemeinde Sögel
Ludmillenhof 1
49751 Sögel**

Bearbeitung:
Dipl. Biologe
Christian Wecke
Garnholterdamm 17
26655 Westerstede
Tel.: 0179-9151046

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage des Plangebiets und Beschreibung der untersuchten Fläche	1
3	Methodik.....	4
4	Ergebnisse und Bewertung.....	4
4.1	Brutvogelerfassung	4
4.1.1	Lebensraumbewertung	5
4.2	Fledermäuse	7
5	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	8
6	Rechtliche Grundlagen.....	9
7	Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen	10
7.1	Brutvogelarten	11
7.2	Fledermausarten.....	14
8	Fazit und Empfehlungen	15
9	Literaturverzeichnis.....	17
10	Anhang	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Plangebiets im landschaftlichen Raum des Emslands.	2
Abbildung 2:	Plangebiet	3
Abbildung 3	Blick auf die Planfläche im Winter 2018/2019.....	18
Abbildung 4	Gepflasterter Torffehnsweg, Süden des Plangebiets.....	18
Abbildung 5	Ältere Eiche der überplanten Gehölzreihe im Süden des Plangebiets	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Brutvogelartenliste	5
Tabelle 2:	Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013).....	6
Tabelle 3:	Bewertung der ermittelten Punktzahlen.....	7
Tabelle 4:	Artenspektrum der im UG erfassten Fledermausarten.....	8

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Sögel wird der Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich Torffehnsweg“ aufgestellt. Die Umsetzung beinhaltet die Rodung von Sträuchern und Bäumen entlang der Gemeindestraße „Torffehnsweg“ sowie die Bebauung und Versiegelung von Ackerfläche. Da durch die Maßnahmen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigt werden kann, besteht nach der zuständigen Naturschutzbehörde die Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP) entsprechend den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die die Artengruppen Vögel (Brutvögel) und Fledermäuse umfassen soll. Mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vorliegen.

Die nachfolgende Arbeit stellt die Ergebnisse der 2019 durchgeführten Begehungen und die Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

2 Lage des Plangebiets und Beschreibung der untersuchten Fläche

Das Plangebiet des BBPs 95 liegt im Westen der Ortschaft Sögel (Abbildung 1 und Abbildung 2). Naturräumlich liegt die Gemeinde in der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“ und gehört nach der Zuordnung der Rote-Liste-Regionen und Zuordnung zu den biogeographischen Regionen nach FFH-Richtlinie zum Tiefland West (atlantische biogeographische Region). Das Untersuchungsgebiet umfasst die durch den BBP 95 überplanten Flächen und die nördlich anschließenden Grundstücke und einen geringfügigen Puffer, um Wechselwirkungen mit umgebenden Strukturen betrachten zu können. Die Ausdehnung des Untersuchungsgebietes ist der Abbildung 2 zu entnehmen. Das Alter der überplanten Bäume im Süden des Plangebiets am Straßenrand ist zum Teil relativ hoch (> 80 Jahre, Abbildung 5). Das umgebende Landschaftsbild ist neben Siedlungsbebauung durch ähnliche Flächen geprägt, auf denen sich Acker und Weidegrünland mit Baumreihen abwechseln. Das Untersuchungsgebiet war im Zeitraum der Begehungen (Frühjahr bis Sommer 2019) zum größten Teil ackerbaulich genutzt (s. Abbildung 3) oder entlang der Gemeindestraße „Torffehnsweg“ von Gehölzen bestanden (Abbildung 4). Im Geltungsbereich des UG befinden sich keine Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope. In der näheren Umgebung (ca. 4 km) befindet sich neben dem Schaapmoor (NSG WE 00236) das Naturschutzgebiet (NSG WE 00177) und EU Vogelschutzgebiet Sprakeler Heide und Tinner Dose (DE3110-301), von dem Wechselwirkungen auf die hier betrachteten Tiergruppen ausgehen könnten.

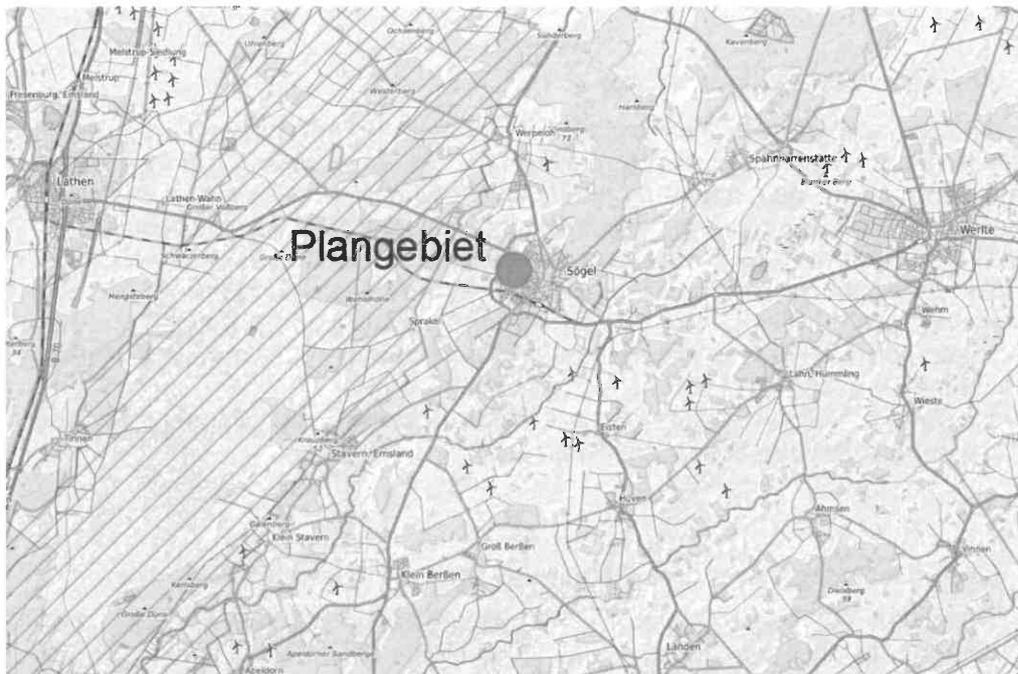


Abbildung 1: Lage des Plangebiets im landschaftlichen Raum des Emslands.

Quelle: verändert nach Open Topomap (www.opentopomap.org, Abruf am 01.09.2019).



Abbildung 2:

Plangebiet BBP 95 „Nördlich Torffehnsweg“ (Quelle: Gemeinde Sögel). Quelle
Luftbild und Karte: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Ver-
messungs- und Katasterverwaltung © 2018

3 Methodik

Es wurde vorab im Winter eine Begehung zur Beurteilung der überplanten Vegetation am Südrand des Plangebiets vorgenommen. Es handelt sich hierbei um die Gehölze nördlich des Torffehnsweges. Die **Brutvögel** wurden nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des LK Emsland in 2 Begehungen in den frühen Morgenstunden während des Frühjahrs und Sommers 2019 nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005): „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ erfasst. Einmalige Nachweise singender Männchen oder einmalige Sichtungen von heimischen Arten im UG, reichen in der Regel für eine Einordnung als Brutvogel bzw. die Eintragung eines Brutreviers nicht aus (Südbeck et al. 2005), sie gelten als nicht bewertbare Brutzeitfeststellungen oder je nach Art des bevorzugten Bruthabitats als Nahrungsgäste. Alle einheimischen Brutvögel sind artenschutzrechtlich relevant, so dass das angetroffene Artenspektrum vollständig erfasst wurde. Dabei werden nur die Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL), die gefährdeten Arten der Roten Listen (inkl. Vorwarnliste) von Niedersachsen und Bremen sowie der Roten Liste Deutschland in der Bewertung und Konfliktprüfung genauer betrachtet. Die Vogelarten werden in der Artentabelle nach den ‚Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland‘, den ‚MhB-Artkürzeln‘ vom Dachverband Deutscher Avifaunisten abgekürzt (siehe Tabelle 1). Der von Bäumen bestandene Bereich des Plangebiets wurde zudem tagsüber auf potenzielle Quartierstätten für baumbewohnende **Fledermausarten** hin abgesucht. Eine Erfassung von Fledermäusen hat nicht stattgefunden.

4 Ergebnisse und Bewertung

4.1 Brutvogelerfassung

25 Vogelarten wurden 2019 als Brut- oder Gastvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt. 4 Arten, die als Brutvogel (mindestens „Brutverdacht“) bestätigt wurden, stehen mindestens als Art der Vorwarnliste (Kategorie V) auf der Roten Liste Niedersachsens/Tiefland West bzw. Deutschlands oder sind nach Bundesartenschutzverordnung in der Kategorie "streng geschützt". Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Plangebiet sind in Tabelle 1 dargestellt.

Erläuterung des Begriffs „Ökologische Gilde“: Brutlebensraum-Schwerpunkt einer Art des

- WL - Laubwald/Mischwald
- WN - Nadelwald
- HO - Halboffenland
- O - Offenland
- ST - strauch-/gebüschgeprägte Lebensräume
- SI - Siedlungen, stark anthropogen geprägte Lebensräume
- GF - Fließgewässer einschließlich der Ufergehölze
- GS - Stillgewässer einschließlich der Ufergehölze/-vegetation und Uferstreifen

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Lebensraumtypen sind im wesentlichen Laubwald in Form der Straßenbäume entlang des Torffehnsweges und Siedlungsgehölzen, Strauchvegetation, Offenland (Acker) und Siedlung.

Tabelle 1: Brutvogelartenliste

Familie, Deutscher Artname, MhB-Kürzel	Wissenschaftlicher Artname	Status/Anzahl BP im Plangebiet	RL Nds/TLW/D	BArt SchV	Ökol. Gilde
Hühnervögel					
Jagdfasan, Fa	<i>Phasianus colchicus</i>	BZF	*/*/*	§	HO
Greifvögel					
Mäusebussard, Mb	<i>Buteo buteo</i>	BZF	*/*/*	§§	WL, HO
Tauben					
Ringeltaube, Rt	<i>Columba palumbus</i>	BV	*/*/*	§	WL, SI
Türkentaube Tt	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV	*/*/*	§	SI
Sing- und Rabenvögel					
Elster, E	<i>Pica pica</i>	BN	*/*/*	§	SI, WL, HO
Rabenkrähe, Rk	<i>Corvus corone</i>	BZF	*/*/*	§	O, HO, SI
Blaumeise, Bm	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*/*/*	§	SI, WL
Kohlmeise, K	<i>Parus major</i>	BV	*/*/*	§	SI, WL
Zilpzalp, Zi	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*/*/*	§	WL, SI
Mönchsgrasmücke, Mg	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*/*/*	§	WL, SI, HO
Klappergrasmücke, Kg	<i>Sylvia curruca</i>	BV	*/*/*	§	WL, SI
Kleiber, Kl	<i>Sitta europaea</i>	BV	*/*/*	§	WN, WL, SI
Zaunkönig, Z	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*/*/*	§	SI, WL, WN
<u>Star, S</u>	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV/2	3/3*	§	SI, WL
Amsel, A	<i>Turdus merula</i>	BN	*/*/*	§	WL, SI, ST
Singdrossel, Sd	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*/*/*	§	WL, SI
Rotkehlchen, R	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*/*/*	§	WL, WN, SI
Hausrotschwanz, Hr	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*/*/*	§	SI
Heckenbraunelle, He	<i>Prunella modularis</i>	BV	*/*/*	§	SI, WL, ST
<u>Haussperling, H</u>	<i>Passer domesticus</i>	BV	V/V/V	§	SI
<u>Feldsperling, Fe</u>	<i>Passer montanus</i>	BV	V/V/V	§	WL, HO, SI
Bachstelze, Ba	<i>Motacilla alba</i>	BV	*/*/*	§	HO, SI
Buchfink, B	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*/*/*	§	WL, SI
Grünfink, Gf	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*/*/*	§	WL, HO
<u>Goldammer, G</u>	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	V/V/*	§	HO

Erläuterungen:

Schutzstatus und Gefährdung der europäischen Vogelarten, die innerhalb des UG 2019 als Brutvögel oder Nahrungsgäste /Brutzeitfeststellung im Plangebiet erfasst wurden. Die Arten sind nach den ‚Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland‘, den ‚MhB-Artkürzeln‘ vom Dachverband Deutscher Avifaunisten abgekürzt. Die Reihenfolge entspricht der aufsteigenden Euring-Nummer (s. RL BV-Arten Nds, 2015).

RL - Nds: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015), TLW = Rote Liste Niedersachsen Tiefland West, Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. BNatSchG: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Unterstrichene Arten sind streng geschützte oder solche mit RL-Status ab Vorwarnliste. Status BV = Brutvogel, BZF = Brutzeitfeststellung, GV = Gastvogel, unterstrichene Arten finden sich in einer der drei Gefährdungskategorien oder der Vorwarnliste der Roten Listen.

4.1.1 Lebensraumbewertung

Die Bewertung des Gebiets als Brutvogellebensraum wird angelehnt an das Verfahren von Behm & Krüger (2013) vorgenommen. Das Untersuchungsgebiet ist zu klein (< 1km²), um es in Teilgebiete zu untergliedern, obwohl die Habitatstruktur zwischen siedlungsnahen Bereichen, Gehölzen und offeneren Ackerflächen stark variiert. Die Flächengröße des zu bewertenden Brutvogellebensraums muss nach Behm und Krüger zwischen 80 und 200 ha liegen, um vergleichbare Ergebnisse zu liefern, wodurch sich der untersuchte Raum nicht nach dieser Methode bewerten lässt. Das Ergebnis ist demnach in Anlehnung an diese Bewertungsmethode als Orientierungshilfe zu verstehen.

Bewertet wird das Vorkommen von Arten in den Gefährdungskategorien „vom Aussterben bedroht“ (RL 1), „stark gefährdet“ (RL 2) oder „gefährdet“ (RL 3). Auf Grundlage der Brutrevierzahl wird anhand der Tabelle 2 für jede Art eine Punktzahl unter Berücksichtigung der z.T. unterschiedlichen Gefährdungskategorien für die Roten Listen von Deutschland, Niedersachsen und der betreffenden Region ermittelt. Für jede Rote Liste (Deutschland, Niedersachsen, Region Tiefland West in Nds.) werden für alle Vogelarten die ermittelten Punktzahlen addiert. Anschließend wird die Gesamtpunktzahl durch die Größe des zu bewertenden Gebietes in km² (Flächenfaktor, sofern < 1km² ist als Flächenfaktor der Wert 1 zu verwenden) geteilt. Dieser Punktwert dient zur Einstufung des Gebietes. Für die Ermittlung einer nationalen Bedeutung wird die Rote Liste Deutschlands verwendet, und entsprechend ist für eine landesweite Bedeutung die Rote Liste Niedersachsens maßgeblich. Bei Gebieten geringerer als landesweiter Bedeutung wird die regionale Rote Liste Niedersachsens (hier Tiefland West) herangezogen. Ein Gebiet gilt ab 4 Punkten als lokal, ab 9 Punkten als regional, ab 16 Punkten als landesweit und ab 25 Punkten als national bedeutendes Brutvogelgebiet.

Nach der Ermittlung der Punktezahlen in Tabelle 2, wird in Tabelle 3 die Bewertung des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Endwerte führen zur Einstufung der Bedeutung als Vogelbrutgebiet. Es gelten folgende Mindestwerte:

- Rote-Liste-Regionen: 4-8 Punkte lokale Bedeutung, ab 9 Punkte regionale Bedeutung.
- Niedersachsen: ab 16 Punkte landesweite Bedeutung
- Deutschland: ab 25 Punkte nationale Bedeutung.

Die Flächengröße des zu bewertenden Brutvogellebensraums muss nach Behm und Krüger zwischen 80 und 200 ha liegen, wodurch sich der untersuchte Raum nicht nach dieser Methode bewerten lässt. Das Bewertungsergebnis von 1,8 Punkten kann als Hinweis betrachtet werden, dass es sich beim UG um einen Bereich mit geringer Bedeutung für seltene Vogelarten handelt.

Tabelle 2: Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013)

Anzahl Brutreviere	Punkte		
	vom Aussterben bedroht (RL 1)	stark gefährdet (RL 2)	gefährdet (RL 3)
1	10,0	2,0	1,0
2	13,0	3,5	1,8
3	16,0	4,8	2,5
4	19,0	6,0	3,1
5	21,5	7,0	3,6
6	24,0	8,0	4,0
7	26,0	8,8	4,3
8	28,0	9,6	4,6
9	30,0	10,3	4,8
10	32,0	1,0	5,0
jedes weitere Paar	1,5	0,5	0,1

Tabelle 3: Bewertung der ermittelten Punktzahlen über den Flächenfaktor und die Einordnung in die Bedeutungskategorien nach Mindestwerten von Behm und Krüger (2013)

Artname	Anzahl Brutreviere	RL D	RL Nds.	RL Nds. TLW	Punkte ¹ D	Punkte ¹ N	Punkte ¹ TLW
Star	2	*	3	3	0	1,8	1,8
Punktwert ¹					0	1,8	1,8
Flächenfaktor					1	1	1
Bedeutung					-	-	-

Erläuterungen: RLN: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), RL D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015), RL-Nds TLW: Rote Liste Niedersachsen Tiefland West
 Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet ¹ = Punkte nach Behm & Krüger (2013)

4.2 Fledermäuse

Es wurden keine Hinweise auf Quartierstandorte baumbewohnender Fledermäuse innerhalb des überplanten Bereichs festgestellt. Der Baumbestand des UG mit dem überplanten Gehölzbestand am Torffehnsweg und dem außerhalb des östlichen Plangebietsrands gelegenen Waldstückes ist zum Teil ausreichend alt aber überwiegend vital und gepflegt, das heißt ohne ausgeprägte Ausfaltungen und Rindenspalten, die geeignete Fledermausquartiere darstellten. Narben entfernter Äste wurden gegen Ausfaltung behandelt, so dass die Bildung von Höhlen hier verhindert wurde (s. Abbildung 5).

Tabelle 4: Im UG potenziell über ihre Häufigkeit und Verbreitung vorkommende, Baumquartiere bewohnende Fledermausarten und deren Schutzstatus

Art, Schutzstatus und Artkürzel	Quartiere in	Jagdhabitat
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: 3, Nds.: 2 Nnoc	Höhlen in alten, großen Bäumen (Spechthöhlen), Winterquartiere oft in großer Entfernung in großen Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden und Brücken oder an der Decke von Höhlen	jagt hoch und wenig strukturgebunden
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: G (gefährdete wandernde Art), NDS: 2 Pnat	Sommerquartiere in Spalten in Bäumen, Spechthöhlen, Fledermauskästen, Winterquartiere in Baumhöhlen, Holzstapeln und Gebäuden	Halboffenland, Siedlungen, strukturgebunden, vegetationsnah
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) FFH Anhang II u. IV, RL D: *, Nds.: 2 Mnat	Sommerquartiere in Spalten in/an Gebäuden, Scheunen, Bäumen, Winterquartiere in unterirdischen Stollen, Kellern, Höhlen sogar im Bodengeröll	strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) FFH Anhang IV, RL D: *, Nds.: 3 Mdau	Sommerquartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen, Winterquartiere vorwiegend in Stollen, Kellern, Höhlen und Bunkeranlagen	Meist Jagdhabitats an/über Wasser, seltener in baumbestandenen Flächen oder Feuchtwiesen
Bartfledermäuse (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>) FFH Anhang II und IV (<i>brandtii</i>), RL D: 2, Nds.: 2; FFH Anhang IV (<i>mystacinus</i>), Nds.: 2 RL D: 3, Nds.: 2 Mbart	Sommerquartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen (<i>brandtii</i>) oder auch in Spalten an Gebäuden (<i>mystacinus</i>), Winterquartiere vorwiegend in Stollen und Höhlen	Akustisch schwer voneinander trennbar, Jagdflug beider Arten ist strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah
Langohren (<i>Plecotus auritus/austriacus</i>) FFH Anhang IV, RL D: V, Nds.: 2 Plec	Sommerquartiere in Bäumen wie auch Gebäuden, Winterquartiere vorwiegend in unterirdischen Quartieren wie Stollen, Kellern und Höhlen	Akustisch schwer trennbare Arten, Ortung über die Raschellaute der Beute, Jagd strukturgebunden und vegetationsnah

Erläuterungen: D: BfN, 2009, Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Nds: Heckenroth et al., 1991, Rote Liste Niedersachsen.

Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

5 Beschreibung der Wirkfaktoren

- **Baumfällungen und Rodungsarbeiten**
Die Vorbereitung der Fläche und Zuzug erfordert baubedingt Gehölzumwandlung. Wenn Gehölze entfernt werden müssen, bedeutet das für dort lebende Tiere den Totalverlust des Lebensraums und ggf. die Gefahr von Verletzung und Tötung von Individuen.
- **Bodenentnahmen, Abgrabungen, Aufschüttungen**
Die Einrichtung eines Baugebiets erfordert baubedingt umfassende Bodenarbeiten für Versiegelung, Straßenbau, Drainage und Ausschachtungen. Bodenveränderungen können großen Einfluss auf die Habitatqualität für Insekten haben, die die Nahrungsgrundlage der meisten Vögel und Fledermäuse bilden.
- **Erschütterungen**
Erschütterungen durch Maschinen und Fahrzeuge während der Bau- und Betriebszeit haben durch Scheuchwirkung einen Effekt auf die Biotopqualität.
- **Licht**
Mit Störungen durch Licht (Beleuchtung von Fahrzeugen, Baumaschinen, Straßenbeleuchtung) ist bau- wie alltagsbedingt zu rechnen.

- Schallemissionen
Es kommt bau- wie alltagsbedingt zu Lärmbelastungen durch Baustellenfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und später Alltagslärm und private KFZ, die sich negativ auf störungsempfindliche Tierarten im nahen Umfeld auswirken können.
- Visuelle Reize
Die Anwesenheit von Menschen in der Nähe von möglichen Nahrungs- oder Vermehrungsstätten störungsempfindlicher Arten bedeutet meist ein Unterlaufen der Fluchtdistanzen dieser Arten und eine dauerhafte Scheuchwirkung. Diese Auswirkungen bestehen während der Bauzeit wie auch alltags anlagebedingt.

6 Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Verbote

Die planungsrelevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinn des § 18 Absatz 2 Satz 1, die die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Falls erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle streng geschützten Arten sind zugleich als deren Teilmenge auch besonders geschützte Arten. Welche Arten zu den besonders geschützten oder den streng geschützten gehören, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

Besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 08.04.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Punkt a) fallende
 - aa) Tier und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten:

- besonders geschützte Arten, die
- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Den einheimischen europäischen Vogelarten kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten; hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiter sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sozialer oder wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG eitergehende Anforderungen enthält.

7 Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie aller anderen Vogelarten und Fledermausarten

Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Erheblichkeit ist erreicht, sobald sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung von Anhang IV-Arten bzw. europäischen Vogelarten nachteilig beeinflusst wird. Zu berücksichtigen sind daher auch Handlungen, die Vertreibungseffekte bewirken oder Fluchtreaktionen auslösen. Weitere für die Planung zu berücksichtigen

sichtigende, streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden neben Vögeln und Fledermäusen im Rahmen dieser Untersuchung nicht betrachtet.

Unter Berücksichtigung verschiedener Gefährdungskriterien und der speziellen Habitatansprüche werden im Rahmen der UsaP die Arten der oben aufgeführten Tiergruppen ermittelt, die hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu prüfen sind. Dabei werden besonders wie auch streng geschützte Arten nach ihren Brut-Lebensraumschwerpunkten zu ökologischen Gilden zusammengefasst. Im Fall des Vorkommens von streng geschützten oder Rote-Liste-Arten sind diese in der Gildenbeschreibung zusätzlich hervorgehoben. Folgende Kriterien werden angewendet, um diese näher zu betrachtenden Tierarten auszuwählen:

- aktuelles nachgewiesenes Vorkommen von streng geschützten oder Rote-Liste-Arten im Untersuchungsgebiet.
- Wirkungsbetroffenheit von Brutvorkommen bzw. Reproduktion im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs.

Es werden jene Arten näher betrachtet, die im UG mit mindestens Brutverdacht-Status nachgewiesen wurden und/oder die von den Wirkfaktoren direkt betroffen sein können.

- **Gefährdung**

Folgende Arten sind detailliert zu betrachten:

- Fledermäuse als ausnahmslos streng geschützte Arten,
- Vogelarten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste von Niedersachsen bzw. der regionalisierten Liste des Tieflands West sind (RL 0, 1, 2, 3 nach Krüger et al. 8. Fassung Stand 2015),
- Vogelarten, deren Erhaltungszustand als ungünstig bis unzureichend oder ungünstig bis schlecht einzustufen ist,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sobald eine Rechtsverordnung nach §54 BNatSchG vorliegt.

Für alle anderen Vogelarten gilt, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung bei Einhaltung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen wegen ihrer weiten Verbreitung, der fehlenden Gefährdung und des daher anzunehmenden günstigen Erhaltungszustandes nicht zu vermuten ist.

7.1 Brutvogelarten

Die Beurteilung erfolgt für zusammengefasste Gruppen von Arten gleicher Habitatansprüche (ökologische Gilden) mit unterschiedlichem Schutzstatus für die im UG vorkommenden Habitate (siehe Spalte ökologische Gilde in Tabelle 1). Die Betrachtung erfolgt innerhalb einer Gilde auch für die Rote-Liste- und streng geschützte Arten, da die Lebensraumsprüche und die durch das Vorhaben zu erwartende Auswirkungen artübergreifend nahezu identisch sind.

Gehölbewohnende Arten (WL, WN)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Gehölzen sowie ihre Niststätten direkt in oder an Bäumen oder innerhalb der Strauchschicht oder am Boden von Wald oder an Waldrändern haben. In dieser Gilde wird auch die Rote-Liste (inkl. Vorwarnliste)-Art Star (Nds:3/TLW: 3) mitbetrachtet.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen (Artenspektrum s. Tabelle 1).

Der Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet von überwiegend jüngeren Bäumen und Sträuchern und stellenweise parkartigem lockeren Wald (östlich des Plangebiets) bietet ein geeignetes Nahrungshabitat sowie Schutz- und Nistgelegenheiten für die meisten der häufigen gehölbewohnenden Vogelarten. Der Anteil der überplanten Gehölze im Süden am gesamten Plangebiet ist sehr gering und ihre Eignung als Brutstätte nur bei einzelnen älteren Eichen gegeben. Das Waldstück östlich des Plangebiets bietet gute Bedingungen

und wird vom Vorhaben nicht maßgeblich beeinträchtigt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden laut Plan notwendigerweise Gehölze entfernt.

Die artenspezifisch geringe Empfindlichkeit der in dieser Gilde erfassten Arten gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens lässt keine signifikanten Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population haben. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Baumfällarbeiten müssen außerhalb der Hauptbrutzeit von baumbrütenden Vogelarten (März bis August) ausgeführt werden.

Außerdem müssen als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Brutplätze von Höhlenbrütern für die zu fallenden Bäume insgesamt 4 Höhlenbrütermistkästen (2 Kästen Kohlmeise/Kleiber, Schlupflochdurchmesser 32 mm und 2 Kästen Blaumeise/Sumpfmehle, Schlupflochdurchmesser 26 mm) in der Umgebung (etwa 50 - 100 m Abstand zum Bau Feld) angebracht werden. Es muss darauf geachtet werden, dass die Kästen den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen. Um die Funktionalität der Kästen zu gewährleisten müssen diese außerdem jährlich gewartet werden und Effizienzkontrollen nach einem, zwei und fünf Jahren durchgeführt werden.

Prognose des Störungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu erwarten. Erhebliche Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit der erfassten Arten und der bestehenden Gewöhnung durch die unmittelbaren Nähe des bestehenden Gewerbegebiets ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Gehölzen in angrenzenden Bereichen und durch die bestehende Gewöhnung an menschliche Nähe und das Geschehen in einem Wohngebiet ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population aber nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Offenland und Halboffenland bewohnende Arten (O, HO)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt in niedriger Vegetation am Boden von Grünland oder Agrarflächen (O) sowie ihre Niststätten am Boden in Mulden in oder zwischen Vegetation haben. Halboffenlandarten (HO) nutzen niedrige Sträucher oder einzeln stehende Bäume in sonst offener, wenig unterbrochener Landschaft als Nistgelegenheit und Lebensraum. In dieser Gilde wird auch die Rote-Liste-Art Goldammer (Nds: V/TLW: V) mitbetrachtet.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen (Artenliste s. Tabelle 1).

Die Ackerfläche und die Ackerrandstreifen bieten diesen Arten ausreichende Bedingungen.

Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Für das Vorhaben werden die überplanten Flächen samt Sträuchern und Staudenfluren mit der obersten Erdschicht abgeschoben oder verdichtet und zum Teil versiegelt. Brutstätten in diesem Bereich können dabei zerstört werden und Individuen verletzt oder getötet.

Die Arten sind im Landschaftsraum jedoch verbreitet, so dass sich die Verluste von Brutstätten bei Einhaltung der Empfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Rodungs- und Bau Feldvorbereitungsarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März bis Juli) durchgeführt.

Reine Offenlandarten wie Feldlerche oder Kiebitz wurden innerhalb der Erfassungen in 2019 nicht angetroffen.

Prognose des Störungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und alltagsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen der Gewöhnung durch die bestehende Nähe zur bestehenden Bebauung unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungshinweise in Kapitel 8 ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten. Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Strauch und Gebüsch bewohnende Arten (ST)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Sträuchern und/oder verstrauchten Gräben sowie ihre Niststätten am Boden oder im Geäst von Hecken und Büschen im Umfeld sonst offener Flächen haben.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen (Artenspektrum s. Tabelle 1)
Die Strauchbestände, Gebüsche und Hecken im UG bieten diesen Arten ausreichende Bedingungen für Niststätten und zur Nahrungssuche.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird wegen des abwechslungsreichen Angebots offen oder im Zusammenhang mit Baumreihen wachsender Strauchvegetation als gut eingeschätzt.

Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird die Vegetation innerhalb des überplanten Bereichs beseitigt. Hierdurch können potenzielle Brutstätten verlorengehen und Individuen verletzt oder getötet werden. Die Arten sind im Landschaftsraum jedoch verbreitet, so dass sich die Verluste von potenziellen Brutstätten bei Einhaltung der Empfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Rodungsarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März bis Juli) durchgeführt.

Prognose des Störungsverbotes nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind bau- und alltagsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber anthropogenen Störungen und der bestehenden Gewöhnung durch die unmittelbare Nähe des bestehenden Wohngebiets ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Sträuchern und Wege säumenden Gehölzen in angrenzenden Bereichen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Siedlungsraum bewohnende Arten (SI)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt in oder an Gebäuden haben. Typischer Vertreter ist hier der Haussperling (Nds:V/TLW: V) als obligat an Gebäude gebundene Art. Der Brutverdacht konnte hier im Bereich der Siedlungshäuser mehrfach ausgesprochen werden.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen

Etwas ältere Siedlungsgebäude bieten diesen Arten gute Bedingungen. An Gebäuden aus den Jahrzehnten vor der Jahrtausendwende sind Oberflächen und Dachabschlüsse meist weniger glatt und frei von Spalten als bei moderneren Bauten und bieten dem Haussperling gute Nistgelegenheit..

Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Nach Plan werden durch das Vorhaben bestehende Gebäude nicht berührt, was das Risiko von Tötung oder Verletzung von Individuen ausschließt. Die ökologische Funktionalität bleibt lokal wie im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: keine

Prognose des Störungsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind geringe bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen der bestehenden Gewöhnung dieser kulturfolgenden Arten an die bestehende Bebauung unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungshinweise in Kapitel 8 ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

7.2 Fledermausarten

Alle europäischen Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung in der höchsten Schutzkategorie als „streng geschützte Arten“ eingestuft. Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Der Schutzstatus der zu erwartenden Baumquartiere nutzenden Arten ist der Tabelle 4 zu entnehmen.

Das in Tabelle 4 dargestellte Artenspektrum ist typisch für das Tiefland West. Die Arten sind im ländlichen Kulturräum weit verbreitet und flächendeckend anzutreffen. Bei den Begehungen wurden keine Hinweise auf Quartierstandorte innerhalb des UG festgestellt. Der Altbaumbestand innerhalb der überplanten Baumreihe im Süden des Plangebiets ist aufgrund der Stammdurchmesser potenziell geeignet, Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten zu bieten, es konnten aber keine geeigneten Strukturen nachgewiesen werden.

Die Versiegelung von Fläche und das Fällen von Bäumen kann den Verlust von attraktiven Jagdrevieren bedeuten, in deren Nähe ein hohes Insektenaufkommen ist. Im vorliegenden Fall geht es um eine heterogene Baumreihe mit geringem Laubbaumanteil und eine intensiv genutzte Ackerfläche. Letzteres ist ein Biotoptyp mit vergleichsweise geringem Insektenaufkommen im Vergleich zu Grünland oder Staudenflur. Die Eichen der Baumreihe und das Waldstück östlich de Plangebiets bieten für Beuteinsekten deutlich mehr Lebensraum und Nahrung und weisen eine entsprechend größere Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse auf. Durch die Überplanung von Gehölzen und Sträuchern werden Jagdhabitats entlang dieser sowie deren Funktion als Leitlinie zwischen Quartieren und Jagdhabitats in kleinem Umfang verschwinden. Die Arten sind in ländlichen Raum wie diesem durch Wallhecken und Sträucher unterbrochenen Grünland- und Ackerflächen häufig anzutreffen.

Die Gruppe der an Bäume als Quartier gebundenen Fledermäuse: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, Kürzel: Nnoc)

Großer Abendsegler - Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Der Große Abendsegler hat von allen im UG vorkommenden Arten den größten Aktionsradius. Jagdreviere können bis zu 15 km von den Wochenstuben oder Sommerquartieren entfernt sein. Es dienen alte, große Bäume als Quartier und Balzstätte. Dabei sind vor allem bei allen baumhöhlenbewohnenden Arten die Tagesquartiere keine konstante Größe, sondern werden in gewissen Abständen gewechselt. Die Beziehung zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat kann also dynamisch sein und sich im Jahresverlauf ändern. Der Große Abendsegler zieht im Herbst in Überwinterungsquartiere, die räumlich über mehrere hundert bis über tausend Kilometer von den Sommerquartieren entfernt liegen können. Da diese Art auch ihre Sommerquartiere nur in ausreichend großen Baumhöhlen älterer Bäume bezieht, sind Quartierstandorte auf Alt- Uraltbäume beschränkt. Bäume diesen Alters sind im UG nicht vorhanden. Die überplanten Bäume potenzieller Eignung

sind überwiegend zu vital und gepflegt, um Höhlen aufzuweisen, die der Art als Quartierstätte genügen.

Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden anteilig Jagdhabitats über Flächen und Leitlinien in Form von Strauch-Baumhecken und potenzielle Quartierstätten verschwinden. Der Baumbestand im UG ist vom Vorhaben zum Teil überplant, was potenziell die Zerstörung von Quartieren und die Verletzung und Tötung von Individuen bedeuten kann. Die Arten sind im ländlichen Siedlungsraum wie diesem häufig anzutreffen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt durch die nahegelegenen Vegetationsstrukturen lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Baumfällarbeiten sollen während der Wochenstubezeit zwischen April und Juli grundsätzlich ausgeschlossen werden und müssen in der Zeit von Oktober bis März erfolgen. Zudem sollen neue, hier nicht entdeckte potenzielle Fledermausquartiere in Form von Höhlen oder Stammöffnungen mindestens vier Wochen vor Beginn von Fällarbeiten und vor Beginn der Überwinterungszeit mittels Steigmöglichkeiten und Endoskopkamera durch Sachverständige Betrachtung auf Quartiere untersucht und gegebenenfalls verschlossen werden. Bei Befund sind Fällarbeiten auszusetzen, und nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist ggf. die Erteilung einer Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten zu beantragen. Außerdem müssen, als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Quartierstätten für zu fällende Bäume insgesamt 3 Fledermauskästen (Sommerquartiere, wartungsfreie Flachkästen) an Bäumen der direkten Umgebung angebracht werden (etwa 50 - 100 m Abstand zum Bau Feld). Es muss darauf geachtet werden, dass die Kästen den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen. Um die Funktionalität der Kästen zu gewährleisten müssen diese außerdem jährlich gewartet werden und Effizienzkontrollen nach einem, zwei und fünf Jahren durchgeführt werden.

Prognose des Störungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch bau- und alltagsbedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Aufgrund des Angebots an Gehölzen in der Nähe von Grün- und Offenland in angrenzenden Bereichen ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population daher nicht zu befürchten.

Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

8 Fazit und Empfehlungen

Die Artengruppen Vögel und Fledermäuse

Unter Betrachtung der Situation in 2019 ist das Vorhaben im Bereich des Plangebiets des BBPs 95 „Nördlich Torffehnsweg“ ein geringer Eingriff in das bestehende Ökosystem der ansässigen europäischen Vogel- und Fledermausarten.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben unter Beachtung der in den jeweiligen Artengilden beschriebenen Empfehlungen nicht als bedenklich einzustufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im UG angetroffenen europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit besonders bei den meist landesweit günstigen Erhaltungszuständen der sog. „Allerweltsarten“ bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. Das allgemein für alle Vogelarten gültige Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Im Folgenden sind das: Einhaltung der Fristen gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG (Stand 01.März 2010) für notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September). Darüber hinaus wurden Vogelarten, die unter strengem Schutz stehen (vgl. Tabelle 1) nicht als bewertbare Brutvögel im Untersuchungsgebiet registriert.

Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im UG potenziell lebenden, Baumquartiere nutzenden Fledermausarten nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu

rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden: Einhaltung der Fristen gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG (Stand 01.März 2010) für notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September), womit die Zeit der Sommerquartiernutzung abgedeckt ist. Darüber hinaus ist eine Kontrolle von ggf. festgestellten Baumhöhlen vor der Fällung auch zur Winterzeit notwendig, um in Winterruhe befindliche Exemplare vor Tötung oder Verletzung zu bewahren. Dieser letzte Punkt zielt auf die Möglichkeit, dass zwischen Begehung und Beginn von Fällarbeiten durchaus neue Höhlen durch Spechte oder Astabbrüche und Rindenablösungen entstehen können und bei ausreichendem Stammholz als Winterquartier bezogen werden. Der Zustand der überplanten Bäume war zum Zeitpunkt der Begehung vital, überwiegend zu jung für die Eignung als Quartierbaum und frei von Strukturen, die Fledermäusen als Quartierstätte ausreichen.

9 Literaturverzeichnis

Gesetze

BNatSchG. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.

NAGBNatSchG. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Vom 19. Februar 2010, GVBl. S. 104.

Literatur

Behm, K. & Krüger, T. 2013. Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform. d. Naturschutz Nieders. 33: 55-69.

Binot-Hafke, Margret et al.: Einleitung und Einführung in die neuen Roten Listen. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)]. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009, S. 9–18

Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)]., S. 9–18

Dietz, C., Helversen, O. & Nill, D. 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O. Ryslavy, T. & Südbeck, P. 2015. Rote Liste der Vögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52, 19-67.

Heckenroth, Hartmut et al., 1991, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten [= Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg, Nr. 6]. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ), Hannover 1993, S. 221-226

Krüger, T. & Nipkov, M. 2015. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Inform. d. Natursch. Niedersachsen 4, 182-254.

Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 35/2009 vom 02.09.2009, Seite 783

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) 2010a: Naturräumliche Regionen in Niedersachsen. Abruf Datenserver am 15.08.2019

NMU (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) 2016. Umweltkarten. Abruf am 15.08.2019: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

NLWKN, Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Göttinger Chaussee 76 A, D-30453 Hannover

(http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/....html)

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz). 2010b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.

10 Anhang



Abbildung 3 Blick auf die Planfläche im Winter 2018/2019, Gründünger



Abbildung 4 Gepflasterter Torffehnsweg, Süden des Plangebiets, Sträucher, Eichen, Nadelbäume



Abbildung 5 Ältere Eiche der überplanten Gehölzreihe im Süden des Plangebiets



Gemeinde Sögel
Ludmillenhof
49751 Sögel

Entwässerungskonzept

**zum Bebauungsplan Nr. 95 „nördlich
Torffehnsweg“ der Gemeinde Sögel**



Industriestraße 26a
49716 Meppen
Tel.: (05931) 99 89-200
Fax: (05931) 99 89-209
info@rup-gruppe.de
www.rup-gruppe.de

Meppen, 26.08.2019

2. Ausfertigung

Inhaltsverzeichnis

1:	Erläuterungsbericht		
2.1:	Übersichtskarte	M. 1:	25.000
2.2:	Übersichtslageplan	M. 1:	5.000
3.1:	Lageplan (EZG RRB)	M. 1:	1.500
3.2:	Lageplan	M. 1:	500
4:	Berechnungen		
4.1:	Niederschlagshöhen und -spenden KOSTRA-DWD 2010R		
4.2:	Ermittlung der abflusswirksamen Flächen A_u nach DWA-A 138		
4.3:	Bemessung von Regenrückhalteräumen (RRB)		
4.4:	Bewertung nach DWA-M153 (Fließgewässer)		
4.5:	Bewertung nach DWA-M153 (Grundwasser)		
4.6:	Bemessung Durchlass ($Q_{\text{Pumpe}} = 40 \text{ l/s}$)		
4.7:	Bemessung Durchlass ($Q_{\text{Pumpe}} = 67 \text{ l/s}$)		
4.8:	Datenblatt Pumpen (mit Bemessungslinie)		

Unterlage 1: Erläuterungsbericht

zum Konzept der Oberflächenentwässerung zum Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich Torffehnsweg“ der Gemeinde Sögel.

Die Gemeinde Sögel plant auf einer zurzeit innerorts liegenden landwirtschaftlich genutzten Fläche die Errichtung eines Wohngebietes. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens muss die bestehende und geplante Entwässerung beschrieben werden.

Bestehende Entwässerung:

Die Flächen A und D (siehe Unterlage 3.1 und 3.2) entwässern zurzeit in südliche Richtung zum Regenrückhalteraum (RRR) „1d“ (siehe Unterlage 2.1). Von hier erfolgt eine Weiterleitung der Oberflächenwässer zum RRR „1“ (siehe Unterlage 2.1) und in den Hakengraben (Gewässerkennzahl 37218). Die Flächen innerhalb des B-Plangebietes entwässern zurzeit diffus.

Geplante Entwässerung:

Der Bereich des B-Planes (Fläche B und C2) sowie die Umlandstraße inkl. dem geplantem Gelände des Kindergartens (Fläche C1) sollen zusammen mit den Flächen A und D (Bestand) in ein Regenrückhaltebecken (RRB) im südöstlichen Bereich des Plangebietes geleitet werden (siehe Unterlage 3.1 und 3.2), da eine Versickerung bei den hier anstehenden Böden nur sehr bedingt und mit großen Aufwand möglich wäre (Stark schluffige Sande; Geschiebelehm). Von diesem RRB erfolgt eine Ableitung per Pumpwerk in einen höher gelegenen Graben, der in den RRR „E 5“ entwässert. Dieser RRR „E 5“ muss, da sich das Einzugsgebiet stark vergrößert hat, neu geplant werden. Diese Erweiterung des RRR „E 5“ ist nicht Bestandteil dieses Antrages und muss gesondert beantragt werden.

Die Flächen A und D sollen, nach Rücksprache mit der Gemeinde Sögel, an das RRB am Torffehnsweg aus dem Grunde mit angeschlossen werden, um eine Entlastung des RRR „E 1d“ zu erreichen. Hier waren in den vergangenen Jahren häufiger Überflutungen der Sprakeler Straße aufgetreten.

Bemessung des Regenrückhaltebeckens:

Die Grundflächenzahl (GRZ) für das bestehende sowie geplante Wohngebiet beträgt 0,4. Laut Aussage der Gemeinde Sögel soll die Erhöhung um 50 % laut § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für den B-Plan Nr. 95 „nördlich Torffehnsweg“ ausgeschlossen werden. Laut Generalentwässerungsplan der Gemeinde Sögel aus dem Jahre 2013 liegt der Ψ -Wert für die bereits bebauten Flächen, welche an das RRB angeschlossen werden sollen, bei 0,29. Unter Berücksichtigung des Straßennetzes sowie einer eventuellen Überschreitung der maximal bebauten Fläche wird das RRB mit einem einheitlichen Ψ -Wert von 0,45 gerechnet. Da das Baugebiet innerhalb der Gemeinde Sögel liegt, wird das RRB zusätzlich mit einem 10jährigen Bemessungsregen berechnet. Der Drosselabfluss (und somit die Pumpenleistung) des RRBs ist anhand der genannten Daten sowie dem zur Verfügung stehenden Volumen berechnet worden und beträgt 40 l/s (siehe Unterlage 4.3). Dieser Drosselabfluss wird auch für die weitere Berechnung des Grabens sowie der Durchlässe angewendet (siehe Unterlage 4.6).

Der geplante maximale Einstau im RRB beträgt 1,80 m, was bei einer Sohlhöhe von + 37,15 m NHN eine maximale Wasserspiegelhöhe von + 38,95 m NHN bedeutet. Die Oberkante des RRBs beträgt mindestens + 39,45 m NHN und liegt somit 50 cm höher als die Stauwasserhöhe. Bei einer Höhe von + 39,20 m NHN wird im Schacht R A0 (siehe Unterlage 3.2) ein Überlauf in das bestehende Kanalnetz geplant. Dieser dient dazu, dass bei einem gleichzeitigen Ausfall beider Pumpen (zum Beispiel ein länger anhaltender Stromausfall) ein unkontrolliertes Überlaufen des RRBs verhindert wird.

Der Drosselabfluss wird über ein Pumpwerk mit zwei Pumpen, welche wechselseitig betrieben werden, erreicht. Geeignete Pumpen sind beispielweise die ABS Abwasserpumpen XFP 100E mit einer Einzelpumpleistung in PE-Rohren DA 250 von ca. 40 l/s (siehe Unterlage 4.8).

Ab einem Einstau von mehr als 1,80 m (Stauhöhe) werden beide Pumpen aktiviert. Hierdurch erhöht sich die Pumpenleistung auf etwa 67 l/s (siehe Unterlage 4.8). Der erhöhte Durchfluss wird von den DN 600 Durchlässen ohne Aufstau abgeführt.

Das geplante RRB hat eine durchschnittliche Sohlbreite von 10,70 m und eine Sohllänge von 82,40 m. Damit beträgt die Grundfläche der Sohle (A_1) = 10,7 m * 82,4 m = 881,68 m² ≈ 882 m² (gemäß Zeichnung sind es 883 m²; siehe Unterlage 3.2).

Die Grundfläche des höchsten Wasserspiegels liegt bei einer durchschnittlichen Böschungsneigung von 1 : 2,118 in einer Höhe von 1,80 m über der Sohle (h) bei einem berücksichtigten Freibord von 0,50 m zur Oberkante Regenrückhaltebecken. Damit ergibt sich eine durchschnittliche Breite von 18,32 m und eine Länge von 90,02 m. Damit beträgt die Grundfläche der höchsten Wasserspiegellage (A_2) = 18,32 m * 90,02 m = 1.649,17 m² ≈ 1.649 m².

Damit errechnet sich das Volumen des RRB mit folgender Formel:

$$V = \frac{h}{3} * (A_1 + \sqrt{A_1 * A_2} + A_2)$$
$$V = \frac{1,8}{3} * (882 + \sqrt{882 * 1649} + 1649)$$
$$V = 0,6 * (882 + 205 + 1649)$$
$$V = 2.242,2 \text{ m}^3$$

Die durchschnittliche Böschungsneigung ist anhand der gemessenen Sohlflächen sowie der Grundfläche des Wasserspiegels mit AutoCAD errechnet worden.

Für den Unterhalt des Regenrückhaltebeckens sowie aller hierfür notwendigen Bauwerke ist die Gemeinde Sögel verantwortlich.

Bewertung nach DWA-M 153 für Fließgewässer (Unterlage 4.4)

Als Fließgewässer wurde der Gewässertyp G6 „kleiner Flachlandbach“ mit G = 15 Bewertungspunkten angesetzt. Bei der Bewertung der Luft wurde der Typ L1 „Siedlungsgebiet mit geringem Verkehrsaufkommen“ angesetzt. Bei den Flächen wurde die Bewertung gesplittet. 20 % der Gesamtfläche werden als Typ F4 „Straßen mit DTV = 300 bis 5.000 Kfz/24h“, 40 % als Typ F2 „Dachflächen von Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten“ und die letzten 40 % als Typ F3 „Hofflächen in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten“ angesetzt. Somit liegt die Abflussbelastung bei B = 12,8 und ist somit geringer als die Gewässerpunktezahl G = 15. Eine Regenwasserbehandlung ist somit nicht erforderlich.

Bewertung nach DWA-M 153 Grundwasser (Unterlage 4.5)

Als Gewässer wurde gemäß den Vorgaben des Landkreises Emsland der Gewässertyp G26 „Grundwasser Wasserschutzzone III A“ mit $G = 5$ Bewertungspunkten angesetzt. Bei der Bewertung der Luft und der Flächen wurden dieselben Parameter wie bei der „Bewertung nach DWA-M 153 Fließgewässer“ (Unterlage 4.4) angesetzt. Somit liegt die Abflussbelastung bei $B = 12,8$ und ist somit höher als die Gewässerpunktzahl $G = 5$. Somit sind die folgende Regenwasserbehandlungen erforderlich, um eine Abdichtung des RRB zu vermeiden.

1. Versickerung durch 20 cm Oberboden; Typ D2c mit einem Durchgangswert von 0,6.
2. Bodenpassage unter Mulden, Rigolen, Schächten o. Ä.; Typ D4c mit einem Durchgangswert von 0,6

Der hieraus resultierende Gesamtdurchgangswert beträgt somit $0,36 (= 0,6 \times 0,6)$ und der Emissionswert $4,61 (= 12,8 \times 0,36)$ und liegt unter den geforderten 5 Gewässerpunkten.

Auftraggeber:

Gemeinde Sögel

Ludmillenhof

49751 Sögel


Sögel, 26.08.2019

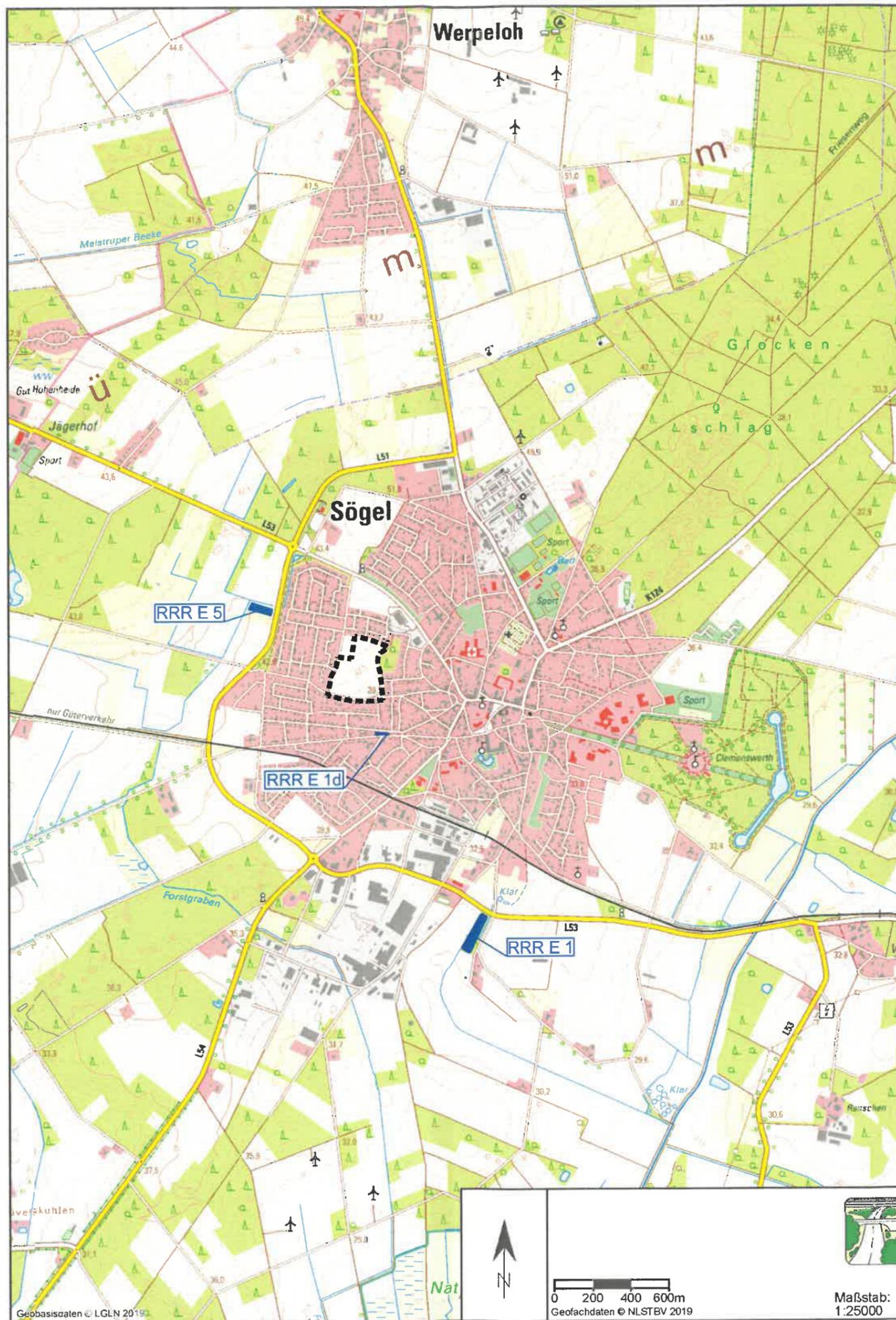
Bearbeitet:

 **Rücken | Partner**
Ingenieurgesellschaften



gez. Dipl.-Ing. (FH) Thomas Niester

Meppen, 26.08.2019



Zeichenerklärung:



Plangebiet (B-Plan)



Vorhandene Regenrückhalteräume (RRR)
[nur für dieses Konzept relevante RRR]

b.			
a.			
Nr.	Planungsstand / Änderung oder Ergänzung	Datum	Aufgestellt

Urheberrechtlich geschützt!

An nachfolgenden Zeichnungen beanspruchen wir Urheberrechte. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu anderen als den vereinbarten Zwecken verwendet werden.
Alle Maße sind vor Ort zu prüfen!

Bauvorhaben:	Oberflächenentwässerung zum Bebauungsplan Nr. 95 "Nördlich Torffehnsweg" der Gemeinde Sögel	Unterlage : 2 Blatt Nr. : 1
--------------	--	--------------------------------

Bauherr:	 Gemeinde Sögel Ludmillenhof 49751 Sögel	Projekt Nr. : 19 A 011 Index : ÜK-25
----------	--	---

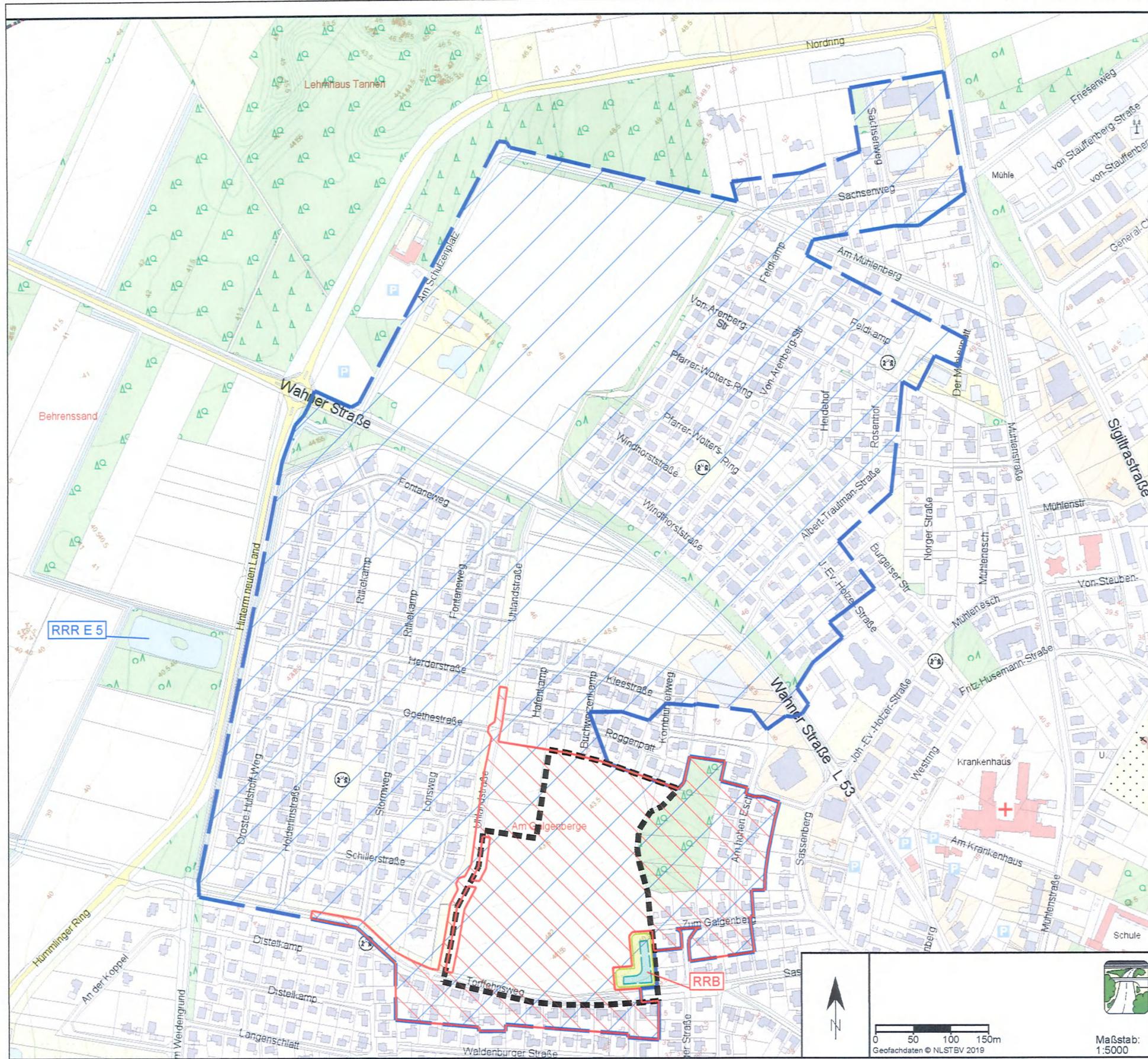
Bauort: Gemarkung Sögel Flur 19 Flurstück	Datum	Zeichen
	bearbeitet : 26.08.2019	T.N.
	gezeichnet : 26.08.2019	Lö

Planinhalt:	Übersichtskarte	Maßstab 1 : 25.000
-------------	------------------------	--------------------

Aufgestellt: Sögel, den	Gemeinde Sögel Ludmillenhof 49751 Sögel	Bearbeitet: Meppen, den 26.08.2019 <i>S.A.T.V.K.</i>
		 49716 Meppen, Industriestraße 26a Tel. (05931) 9989200 - Fax (05931) 9989209 eMail: info@rup-gruppe.de

Geprüft und Genehmigt :	
-------------------------	--

Plan : 19-08-26_19A011-La



Zeichenerklärung:

- Grenze B-Plan
- gepl. Regenrückhaltebecken
- Einzugsgebiet des zu erweiternden RRR "E5"
F_{Ges.}=77,8 ha
- Einzugsgebiet des gepl. RRB
F_{Ges.}=13,0 ha

b.			
a.			
Nr.	Planungsstand / Änderung oder Ergänzung	Datum	Aufgestellt

Urheberrechtlich geschützt!
 An nachfolgenden Zeichnungen beanspruchen wir Urheberrechte. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu anderen als den vereinbarten Zwecken verwendet werden.
 Alle Maße sind vor Ort zu prüfen!

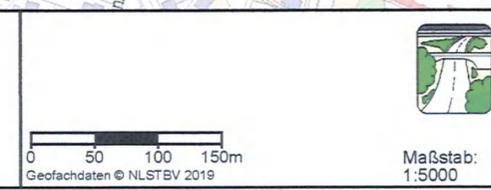
Bauvorhaben:	Oberflächenentwässerung zum Bebauungsplan Nr. 95 "Nördlich Torfhehnsweg" der Gemeinde Sögel	Unterlage : 2 Blatt Nr. : 2
Bauherr:	Gemeinde Sögel Ludmillenhof 49751 Sögel	Projekt Nr. : 19 A 011 Index : ÜLa-5

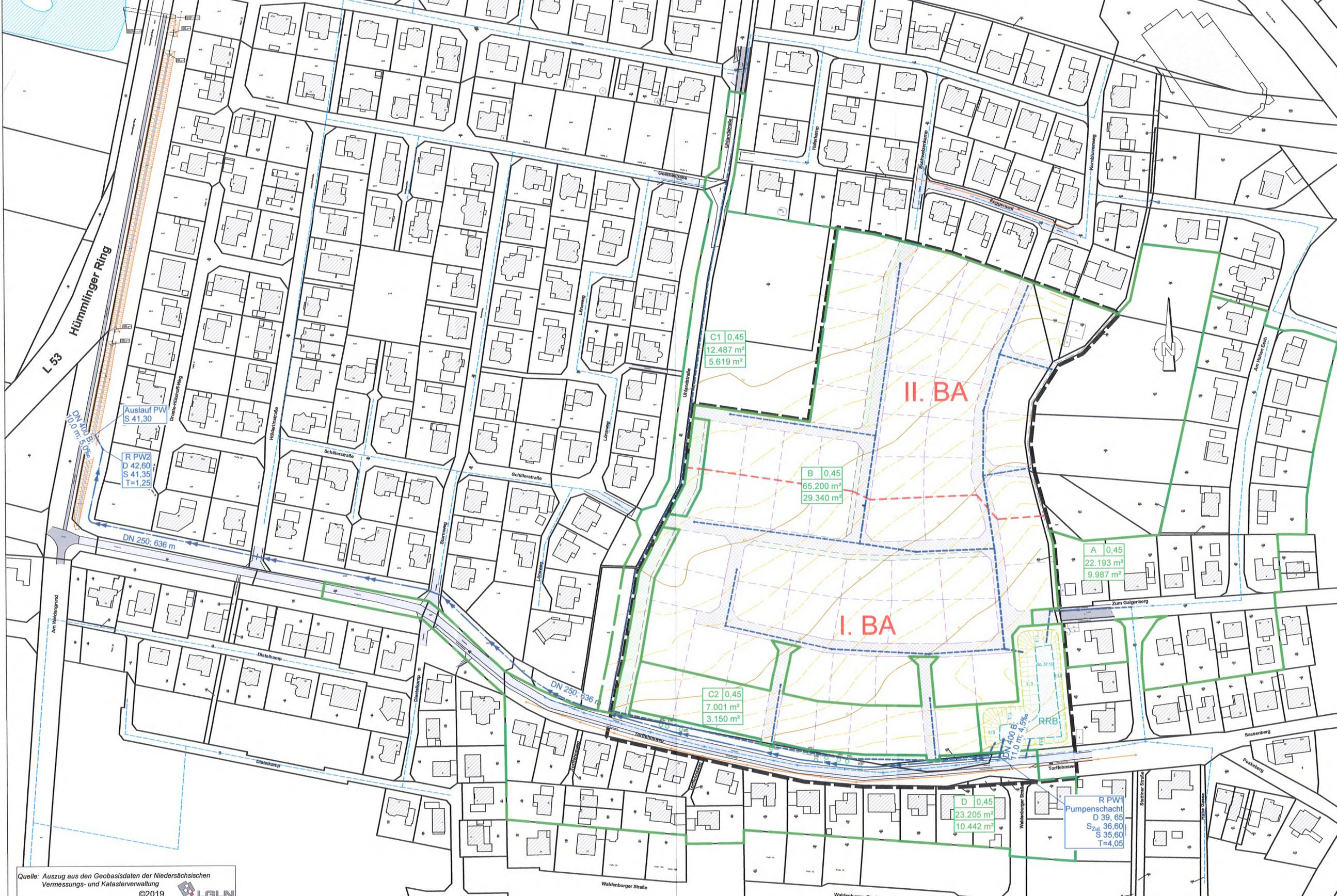
Bauort: Gemarkung Sögel Flur 19 Flurstück	Datum	Zeichen
	bearbeitet : 26.08.2019	T.N.
	gezeichnet : 26.08.2019	Lö

Planinhalt:	Übersichtslageplan	Maßstab 1 : 5.000
-------------	---------------------------	-------------------

Aufgestellt: Sögel, den	Bearbeitet: Meppen, den 26.08.2019	
Gemeinde Sögel Ludmillenhof 49751 Sögel		 Rücken Partner Ingenieurgesellschaften 49716 Meppen, Industriestraße 26a Tel. (05931) 9989200 - Fax (05931) 9989209 eMail: info@rup-gruppe.de

Geprüft und Genehmigt :	
Plan : 19-08-26_19A011-La	





Zeichenerklärung:

- Grenze B-Plan
- vorh. Regenwasserkanal
- vorh. Schmutzwasserkanal
- gepl. Regenwasserkanal
- gepl. Druckrohrleitung
- RRB gepl. Regenrückhaltebecken
- Teilzugsgebietsgrenze
- vorh. Asphaltflächen
- vorh. Pflasterflächen

Bestand	Schachtbezeichnung	Planung
R D 9,38 S 8,00 S 7,27 T=2,11	- Schachtnummer - Deckelhöhe - Sohlhöhe Zulauf - Sohlhöhe - Schachttiefe	R 1 D 9,38 S 8,00 S 7,27 T=2,11

Strangbezeichnung	Gefälle
DN 400 B; 42,2 m; 4,3 ‰	- Gefälle
	- Haltungslänge
	- Werkstoff
	- Nennweite

Gebietsbezeichnung	Flächengröße	undurchlässige Fläche (A _u)
1	0,90	
	1,00 ha	
	0,90 ha	

Nr.	Planungsstand / Änderung oder Ergänzung	Datum	Aufgestellt
b.			
a.			

Urheberrechtlich geschützt!
 An nachfolgenden Zeichnungen beanspruchen wir Urheberrechte. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu anderen als den vereinbarten Zwecken verwendet werden.
 Alle Maße sind vor Ort zu prüfen!

Bauvorhaben: **Oberflächenentwässerung zum Bebauungsplan Nr. 95 "Nördlich Torfhehsweg" der Gemeinde Sögel**

Unterlage: 3
Blatt Nr.: 1

Bauherr: **Gemeinde Sögel**
 Ludmillenhof
 49751 Sögel

Projekt Nr.: 19 A 011
 Index: La-1500

Bauort: Gemarkung Sögel
 Flur 19
 Flurstück

Datum
 bearbeitet: 26.08.2019 T.N.
 gezeichnet: 26.08.2019 LÖ

Planinhalt: **Lageplan**
 Einzugsgebiete des Regenrückhaltebeckens

Maßstab 1 : 1500

Aufgestellt: Sögel, den

Bearbeitet: Meppen, den 26.08.2019 *i.A. P. V. K.*

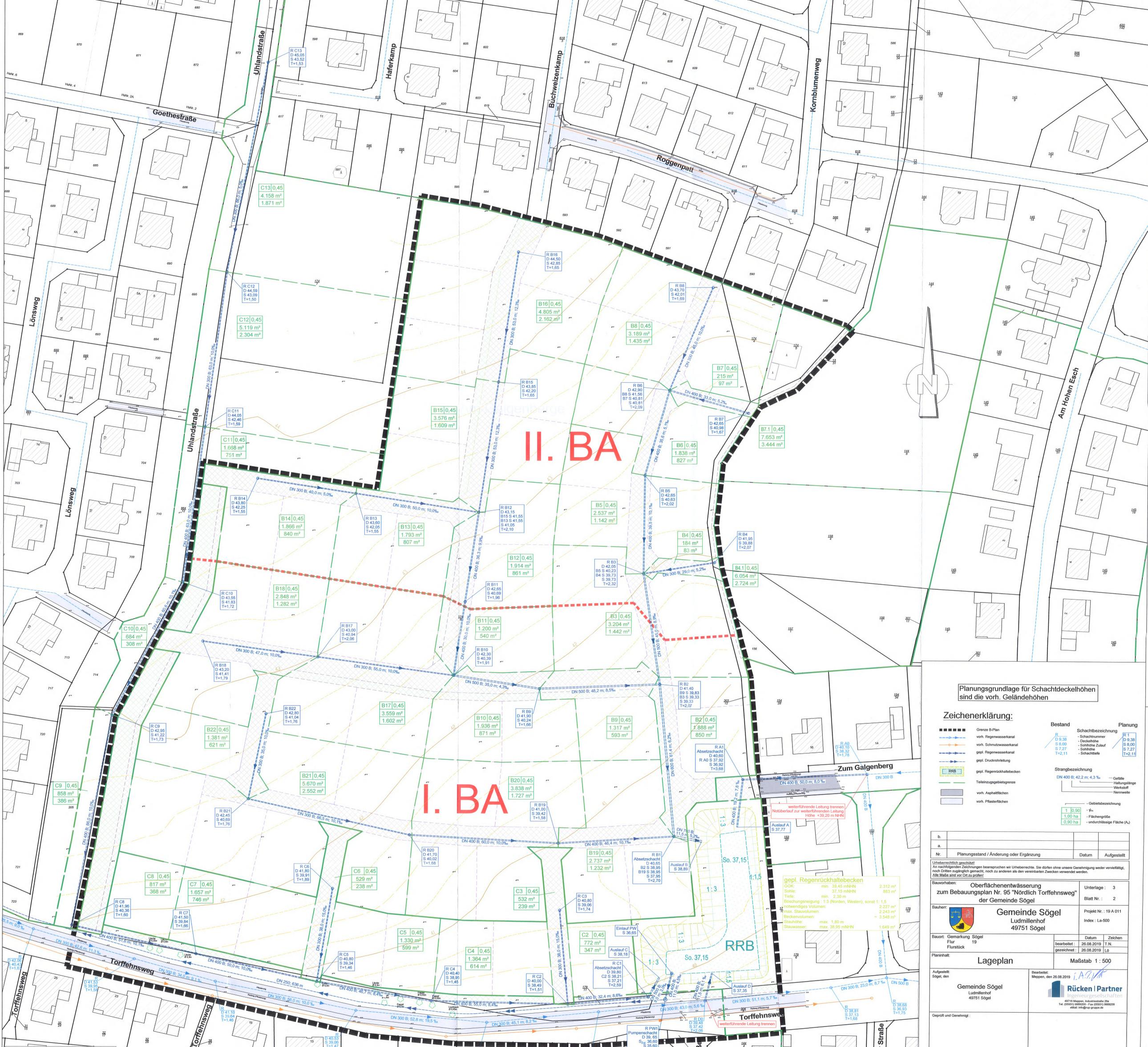
Gemeinde Sögel
 Ludmillenhof
 49751 Sögel

Rücken | Partner
 Ingenieurgesellschaften
 49716 Meppen, Industriestraße 26a
 Tel. (05831) 9989200 - Fax (05831) 9989209
 eMail: info@rup-gruppe.de

Geprüft und Genehmigt:

Plan : 19-08-26_19A011-La

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 ©2019



Planungsgrundlage für Schachtdeckelhöhen sind die vorh. Geländehöhen

Zeichenerklärung:

	Grenze B-Plan		vorh. Regenwasserkanal		Schachtbezeichnung		Planung
	vorh. Regenwasserkanal		vorh. Schmutzwasserkanal		R 0,38		R 1
	gepl. Regenwasserkanal		gepl. Schmutzwasserkanal		R 0,00		D 9,38
	gepl. Regenrückhaltebecken		gepl. Druckrohrleitung		S 7,27		S 8,00
	Teilneigungsgebietgrenze		vorh. Asphaltflächen		T=2,11		S 7,27
	vorh. Pflasterflächen		gepl. Regenrückhaltebecken				S 8,00
			Teilneigungsgebietgrenze				S 7,27
			vorh. Pflasterflächen				S 7,27

Strangbezeichnung

DN 400 B, 42,2 m, 4,3 %	— Gefälle
	— Halblängs
	— Werkstoff
	— Neimweite

Gebietsbezeichnung

1 0,90	— Gebietsbezeichnung
1,00 ha	— Fläche
0,90 ha	— undurchlässige Fläche (A)

b.			
a.			
Nr.	Planungsstand / Änderung oder Ergänzung	Datum	Aufgestellt

Unverbindlich geschätzt!
An nachfolgenden Zeichnungen beanspruchen wir Urheberrechte. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu anderen als den vereinbarten Zwecken verwendet werden.
Alle Maße sind vor Ort zu prüfen!

Bauvorhaben:	Oberflächenentwässerung zum Bebauungsplan Nr. 95 "Nördlich Torfheimsweg" der Gemeinde Sögel	Unterlage:	3
Bauer:	Gemeinde Sögel Ludmühlenhof 49751 Sögel	Blatt Nr.:	2
Bauort:	Gemarkung Sögel Flur 19 Flurstück	Datum:	26.08.2019
Planinhalt:	Lageplan	Zeichen:	T.N.
Aufgestellt:	Sögel, den	bearbeitet:	26.08.2019
		gezeichnet:	Lo
			Maßstab 1: 500

Gemeinde Sögel
Ludmühlenhof
49751 Sögel

Bearbeitet: Meppen, den 26.08.2019

Rücken | Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
49716 Meppen, Industriestraße 20a
Tel. (0501) 19020-0 Fax (0501) 690020
info@ruecken-partner.de

gepl. Regenrückhaltebecken
GOK: min. 39,45 mNHN 2.312 m³
Sohle: 37,15 mNHN 853 m³
Tiefe: min. 2,30 m
Böschungseigung: 1:3 (Norden, Westen), sonst 1:1,5
notwendiges Volumen: 2.227 m³
max. Stauvolumen: 2.243 m³
Beckenvolumen: ~ 3.548 m³
Stauhöhe: max. 1,80 m
Stauwasser: max. 39,95 mNHN 1.649 m³

weiterführende Leitung trennen
Notüberlauf zur weiterführenden Leitung
Höhe +39,20 m NHN

Auslauf A
S 37,77

Auslauf B
S 38,89

Auslauf C
S 38,62

Auslauf D
S 37,35

Auslauf E
S 37,35

Auslauf F
S 37,35

Auslauf G
S 37,35

Auslauf H
S 37,35

Auslauf I
S 37,35

Auslauf J
S 37,35

Auslauf K
S 37,35

Auslauf L
S 37,35

Auslauf M
S 37,35

Auslauf N
S 37,35

Auslauf O
S 37,35

Auslauf P
S 37,35

Auslauf Q
S 37,35

Auslauf R
S 37,35

Auslauf S
S 37,35

Auslauf T
S 37,35

Auslauf U
S 37,35

Auslauf V
S 37,35

Auslauf W
S 37,35

Auslauf X
S 37,35

Auslauf Y
S 37,35

Unterlage 4: Berechnungen

- 4.1: Niederschlagshöhen und -spenden KOSTRA-DWD 2010R
- 4.2: Ermittlung der abflusswirksamen Flächen A_u nach DWA-A 138
- 4.3: Bemessung von Regenrückhalteräumen (RRB) [2 Seiten]
- 4.4: Bewertung nach DWA-M153 (Fließgewässer) [2 Seiten]
- 4.5: Bewertung nach DWA-M153 (Grundwasser) [2 Seiten]
- 4.6: Bemessung Durchlass ($Q_{\text{Pumpe}} = 40 \text{ l/s}$) [2 Seiten]
- 4.7: Bemessung Durchlass ($Q_{\text{Pumpe}} = 67 \text{ l/s}$) [2 Seiten]
- 4.8: Datenblatt Pumpen (ABS Abwasserpumpen XFP 80C – 201 G)
mit Pumpenkennlinie

KOSTRA-DWD 2010R

Nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes - Hydrometeorologie -

Niederschlagshöhen und -spenden nach KOSTRA-DWD 2010R

Rasterfeld : Spalte 15, Zeile 31
 Ortsname : Sögel (NI)
 Bemerkung :
 Zeitspanne : Januar - Dezember

Dauerstufe	Wiederkehrintervall T [a]															
	1		2		5		10		20		30		50		100	
	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN	hN	rN
5 min	5,3	175,8	7,5	250,0	10,4	348,1	12,7	422,2	14,9	496,4	16,2	539,8	17,8	594,5	20,1	668,7
10 min	8,3	137,8	11,1	184,4	14,8	245,9	17,5	292,5	20,3	339,0	22,0	366,3	24,0	400,6	26,8	447,2
15 min	10,2	113,3	13,4	148,8	17,6	195,7	20,8	231,1	24,0	266,6	25,9	287,3	28,2	313,4	31,4	348,9
20 min	11,5	96,2	15,1	125,5	19,7	164,1	23,2	193,3	26,7	222,5	28,8	239,6	31,3	261,2	34,8	290,4
30 min	13,3	73,9	17,3	96,2	22,6	125,6	26,6	147,8	30,6	170,1	33,0	183,1	35,9	199,5	39,9	221,8
45 min	14,8	54,9	19,4	71,8	25,4	94,2	30,0	111,1	34,6	128,1	37,3	138,0	40,6	150,5	45,2	167,4
60 min	15,7	43,6	20,7	57,6	27,4	76,0	32,4	90,0	37,4	104,0	40,4	112,1	44,1	122,4	49,1	136,4
90 min	17,2	31,9	22,6	41,9	29,8	55,2	35,2	65,2	40,6	75,2	43,8	81,1	47,8	88,5	53,2	98,5
2 h	18,4	25,5	24,1	33,4	31,6	43,9	37,3	51,8	43,0	59,8	46,4	64,4	50,6	70,2	56,3	78,2
3 h	20,1	18,7	26,3	24,3	34,4	31,9	40,6	37,6	46,7	43,2	50,3	46,6	54,8	50,8	61,0	56,5
4 h	21,5	14,9	28,0	19,4	36,5	25,4	43,0	29,9	49,5	34,4	53,3	37,0	58,1	40,3	64,5	44,8
6 h	23,6	10,9	30,6	14,1	39,8	18,4	46,7	21,6	53,7	24,9	57,8	26,8	62,9	29,1	69,9	32,4
9 h	25,9	8,0	33,4	10,3	43,3	13,4	50,8	15,7	58,3	18,0	62,7	19,4	68,2	21,1	75,8	23,4
12 h	27,6	6,4	35,5	8,2	46,0	10,6	53,9	12,5	61,8	14,3	66,4	15,4	72,3	16,7	80,2	18,6
18 h	30,3	4,7	38,8	6,0	50,1	7,7	58,6	9,0	67,1	10,4	72,1	11,1	78,4	12,1	86,9	13,4
24 h	32,3	3,7	41,3	4,8	53,2	6,2	62,2	7,2	71,1	8,2	76,4	8,8	83,0	9,6	92,0	10,6
48 h	39,9	2,3	49,3	2,9	61,7	3,6	71,0	4,1	80,4	4,7	85,9	5,0	92,8	5,4	102,2	5,9
72 h	45,1	1,7	54,7	2,1	67,4	2,6	77,1	3,0	86,7	3,3	92,3	3,6	99,4	3,8	109,0	4,2

Legende

- T Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
- D Dauerstufe in [min, h]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
- hN Niederschlagshöhe in [mm]
- rN Niederschlagsspende in [l/(s·ha)]

Für die Berechnung wurden folgende Klassenwerte verwendet:

Wiederkehrintervall	Klassenwerte	Niederschlagshöhen hN [mm] je Dauerstufe			
		15 min	60 min	24 h	72 h
1 a	Faktor [-]	DWD-Vorgabe	DWD-Vorgabe	DWD-Vorgabe	DWD-Vorgabe
	[mm]	10,20	15,70	32,30	45,10
100 a	Faktor [-]	DWD-Vorgabe	DWD-Vorgabe	DWD-Vorgabe	DWD-Vorgabe
	[mm]	31,40	49,10	92,00	109,00

Wenn die angegebenen Werte für Planungszwecke herangezogen werden, sollte für rN(D;T) bzw. hN(D;T) in Abhängigkeit vom Wiederkehrintervall

- bei 1 a ≤ T ≤ 5 a ein Toleranzbetrag von ±10 %
- bei 5 a < T ≤ 50 a ein Toleranzbetrag von ±15 %
- bei 50 a < T ≤ 100 a ein Toleranzbetrag von ±20 %

Berücksichtigung finden.

**Ermittlung der abflusswirksamen Flächen A_u
nach Arbeitsblatt DWA-A 138**

Flächentyp	Art der Befestigung mit empfohlenen mittleren Abflussbeiwerten Ψ_m	Teilfläche $A_{E,i}$ [m ²]	$\Psi_{m,i}$ gewählt	Teilfläche $A_{u,i}$ [m ²]
	A	22.193	0,45	9.987
	B	65.200	0,45	29.340
	C	19.488	0,45	8.770
	D	23.205	0,45	10.442

Gesamtfläche Einzugsgebiet A_E [m²]	130.086
Summe undurchlässige Fläche A_u [m²]	58.539
resultierender mittlerer Abflussbeiwert Ψ_m [-]	0,45

Bemerkungen:

Projekt 19A011 "B-Plan nördlich Torffehnsweg"
Gesamtfläche RRB Torffehnsweg

Bemessung von Rückhalteräumen im Näherungsverfahren nach Arbeitsblatt DWA-A 117

Projekt 19A011 "B-Plan nördlich Torffehnsweg"

Auftraggeber:

Rückhalteraum:
RRB Torffehnsweg

Eingabedaten:

$$V_{s,u} = (r_{D,n} - q_{Dr,R,u}) * (D - D_{RÜB}) * f_z * f_A * 0,06 \quad \text{mit } q_{Dr,R,u} = (Q_{Dr} + Q_{Dr,RÜB} - Q_{T,d,aM}) / A_u$$

Einzugsgebietsfläche	A_E	m^2	130.086
Abflussbeiwert gem. Tabelle 2 (DWA-A 138)	Ψ_m	-	0,45
undurchlässige Fläche	A_u	m^2	58.539
vorgelagertes Volumen RÜB	$V_{RÜB}$	m^3	
vorgegebener Drosselabfluss RÜB	$Q_{Dr,RÜB}$	l/s	
Trockenwetterabfluss	$Q_{T,d,aM}$	l/s	
Drosselabfluss	Q_{Dr}	l/s	40,0
Drosselabflussspende bezogen auf A_u	$q_{Dr,R,u}$	l/(s*ha)	6,8
gewählte Länge der Sohlfläche (Rechteckbecken)	L_s	m	82,40
gewählte Breite der Sohlfläche (Rechteckbecken)	b_s	m	10,70
gewählte max. Einstauhöhe (Rechteckbecken)	z	m	1,8
gewählte Böschungsneigung (Rechteckbecken)	1:m	-	2,118
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	0,1
Zuschlagsfaktor	f_z	-	1,15
Fließzeit zur Berechnung des Abminderungsfaktors	t_f	min	
Abminderungsfaktor	f_A	-	

Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	180
maßgebende Regenspende	$r_{D,n}$	l/(s*ha)	37,6
erforderliches spez. Speichervolumen	$V_{erf,s,u}$	m^3/ha	382
erforderliches Speichervolumen	V_{erf}	m^3	2237
vorhandenes Speichervolumen	V	m^3	2242
Beckenlänge an Böschungsoberkante	L_o	m	90,02
Beckenbreite an Böschungsoberkante	b_o	m	18,32
Entleerungszeit	t_E	h	15,6

Bemerkungen:

Die gewählte Böschungsneigung ist ein Durchschnittswert berechnet anhand der Oberfläche des Wasserspiegels bei einem Einstau von 1,8 m.

Die Oberfläche beträgt laut AutoCad 1649 m². Bei einer Böschungsneigung von 1:2,118 beträgt die rechnerische Oberfläche 1649 m² (= 90,02 m x 18,32 m)

Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153

Projekt 19A011 "B-Plan nördlich Torfehnsweg"
Grundwasser (für eventuell versickernde Wasser)

Gewässer (Tabellen 1a und 1b)	Typ	Gewässer- punkte G
Grundwasser Wasserschutzzone III A (Punkte ≤ 5)	G26	5

Fläche	Flächenanteil		Flächen F _i / Luft L _i (Tab. A.3 / A.2)		Abfluss- belastung B _i B _i = f _i * (L _i + F _i)
	A _{u,i} [m ²] o. [ha]	f _i	Typ	Punkte	
Belastung aus der Fläche / Herkunftfläche gem. Tabelle A.3 Einfluss aus der Luft gem. Tabelle A.2					
Hofflächen in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten	23.417	0,4	F3	12	5,2
Siedlungsgebiet mit geringem Verkehrsaufkommen (DTV < 5000 Kfz / 24 h)			L1	1	
Dachflächen von Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten	23.417	0,4	F2	8	3,6
Siedlungsgebiet mit geringem Verkehrsaufkommen (DTV < 5000 Kfz / 24 h)			L1	1	
Straßen mit DTV = 300 - 5000 Kfz / 24 h (Anlieger-, Erschließungs-, Kreisstraßen)	11.709	0,2	F4	19	4
Siedlungsgebiet mit geringem Verkehrsaufkommen (DTV < 5000 Kfz / 24 h)			L1	1	
	Σ = 58543	Σ = 1			B = 12,8

Die Abflussbelastung B = 12,8 ist größer als G = 5. Eine Regenwasserbehandlung ist erforderlich!

**Bewertungsverfahren
nach Merkblatt DWA-M 153**

maximal zulässiger Durchgangswert $D_{\max} = G/B$:	$G/B = 5/12,8 = 0,39$
gewählte Versickerungsfläche $A_S =$	1650
	Au : As = 35,5 : 1

vorgesehene Behandlungsmaßnahme (Tabellen 4a, 4b und 4c)	Typ	Durchgangswert D_i
Versickerung durch 20 cm bewachsenen Oberboden ($15 : 1 < Au : As < = 50 : 1$)	D2	0,6
Bodenpassage unter Mulden, Rigolen, Schächten o.Ä. ($15 : 1 < Au : As < = 50 : 1$)	D4	0,6
Durchgangswert $D =$ Produkt aller D_i (Abschnitt 6.2.2):		D = 0,36
Emissionswert $E = B * D$:		E = 12,8 * 0,36 = 4,61

Die vorgesehene Behandlung ist ausreichend, da $E \leq G$ ($E = 4,61$; $G = 5$).

Bemerkungen:

(Annahme Aufteilung Au: 40% Dachflächen, 40% Hoffächen und 20% Straßen (2500 m Straße x 5,5 m Breite x 0,9 = 12.375 m² = Au Straße)

ABS Abwasserpumpen XFP 80C - 201G

Robuste, zuverlässige Tauchpumpen mit Premium-Effizienz Motoren von 1,3 bis 22,0 kW für die Förderung von Schmutz- und Abwasser im Bereich der Haus- und Grundstücksentwässerung in privaten, gewerblichen und kommunalen Bereichen und in der Industrie nach DIN EN 12050-1.

Merkmale

- Der modulare Aufbau aus druckwasserdicht gekapseltem, voll überflutbarem Motor und der Hydraulik bildet ein kompaktes und robustes Blockaggregat.
- Temperaturanstieg gemäß NEMA Klasse A.
- Premium-Effizienz Motor gemäß IEC 60034-30 Klasse IE3 inklusive Prüfung gemäß IEC60034-2-1.
- Motor ausgelegt für Dauerbetrieb bei Nass- und Trockenaufstellung [80C-150E]. Bei 100G - 201G Kühlmantel bei Trockenaufstellung erforderlich.
- Doppelte Gleitringdichtungen; SiC-SiC auf der Mediumseite, SiC-C auf der Motorseite. Alle Dichtungen sind drehrichtungsunabhängig und temperaturschockfest.
- Druckwasserdichte, steckbare Kabeleinführung (80C - 150E). Druckwasserdicht geschützter Anschlussraum (100G - 201G).
- Hydraulisches Design mit hohem Wirkungsgrad durch Contrablock (80E) oder Contrablock Plus Laufräder (80C, 100C, 100E & 150E) oder Freistrom Laufräder für max. Feststoffförderung.
- Dauergeschmierte Lager mit einer berechneten Lebensdauer von mind. 50.000 Stunden (80C - 150E) und 100.000 Stunden (100G - 201G).
- Edelstahlwelle - durch die Auslegung mit hohen Sicherheitsfaktoren werden Ermüdungsbrüche verhindert.
- Temperaturüberwachung der Statorwicklung durch thermische Sensoren (140 °C).
- Dichtungsüberwachung - durch eine Sonde (DI) in der Dichtungskammer (80C - 150E), oder Trockenkammer (100G - 201G), welche im Schadensfall der Gleitringdichtung eine notwendige Wartung signalisiert.
- Ein glattes Design der Pumpenoberfläche reduziert das Anhaften von Faserstoffen.
- Fangbügel aus Edelstahl
- Druckstutzen mit DIN-Flansch DN 80 - DN 200.
- Die maximal zulässige Temperatur des Mediums für den Dauerbetrieb beträgt 40 °C.
- Die max. Tauchtiefe entspricht 20 m.
- Standardmäßig als Ex-Ausführung erhältlich, gemäß Ex d IIB T4 und ATEX.



Motor

Premium-Effizienz IE3, Dreiphasen-Käfigläufermotor; 400 V; 50 Hz; 2-polig (2900 min⁻¹), Ausführung 4-polig (1450 min⁻¹) und 6-polig (980 min⁻¹). Schutzart IP 68, Stator nach Isolationsklasse H.

Anlaufart: 1,3 - 3 kW = Direkt [DOL]

4,0 - 22,0 kW und 3,0 kW, 6-polig = Stern-Dreieck [YΔ].

Motoren mit anderen Betriebsspannungen oder Frequenzen sind auf Anfrage lieferbar.

Bezeichnungsschlüssel z.B: XFP 80C CB1.3 PE22/4-C-50

Hydrauliktyp:

XFP Baureihe

8 Druckstutzen DN (cm)

0 Hydrauliktyp

C Modulbaugröße

CB Laufradtyp: CB = Contrablock, VX = Vortex

1 Anzahl der Laufradschaufeln

3 Laufradgröße

Motor:

PE Premium-Effizienz

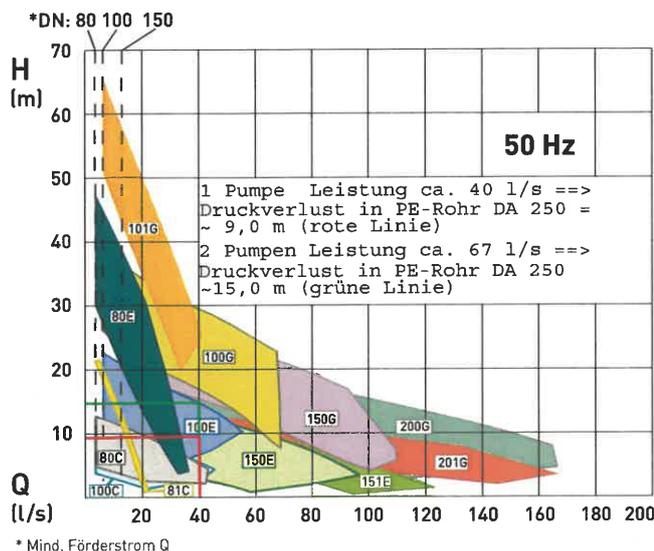
22 Motorleistung P₂ kW x 10

4 Polzahl

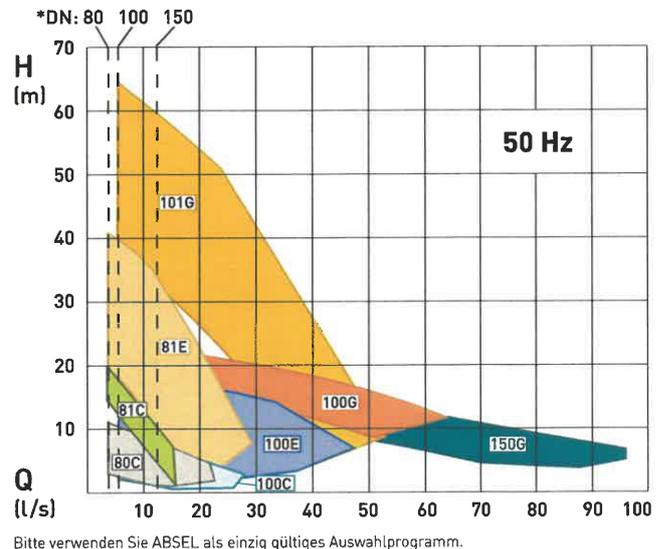
C Modulbaugröße

50 Frequenz

Kennfelder mit Contrablock bzw. Contrablock Plus Laufrädern

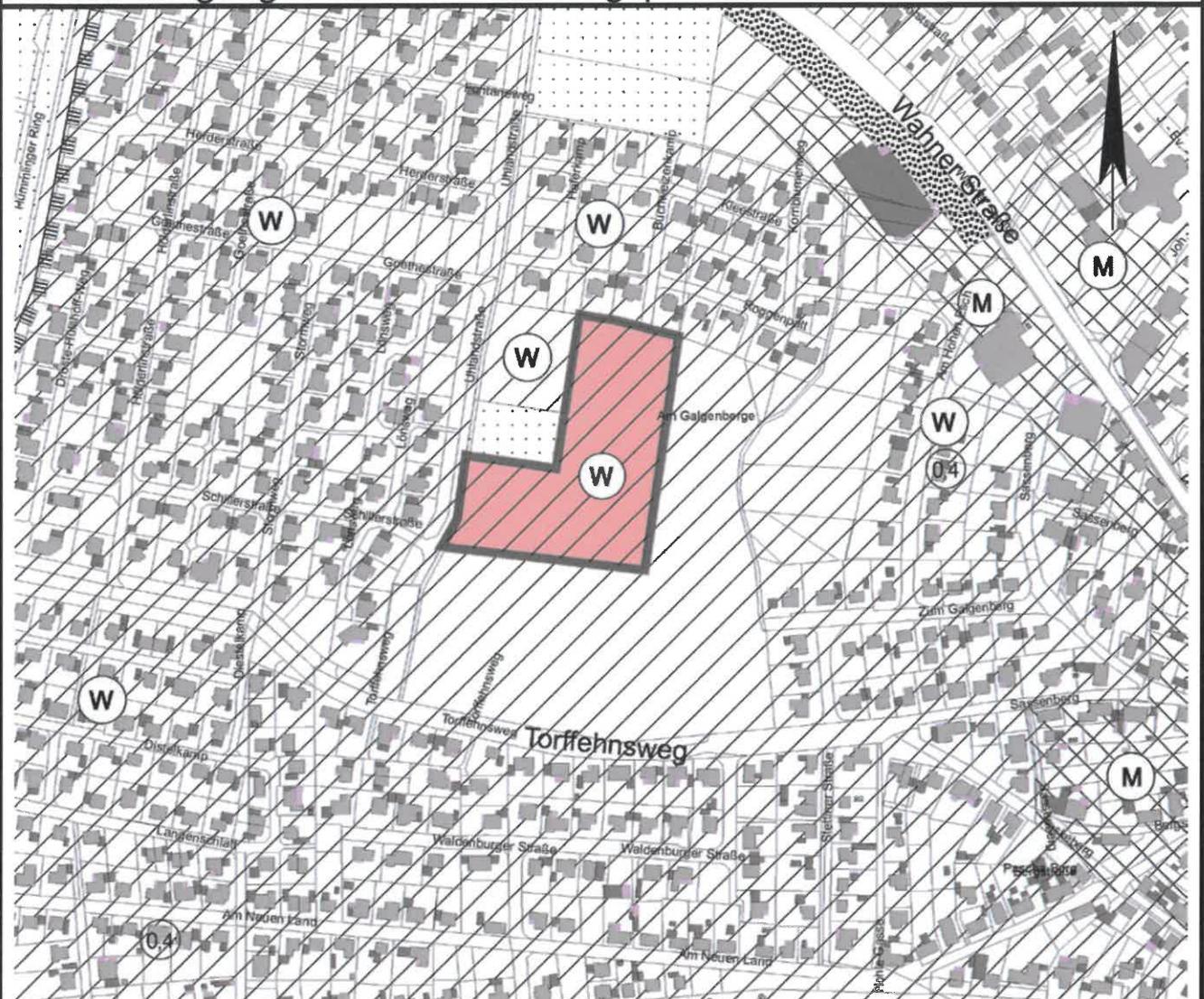


Kennfelder mit Freistromlaufrädern



Anlage 3

13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel



Legende:

-  **W Wohnbaufläche**
-  **Geltungsbereich der 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am den Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich Torffehnsweg“ als Satzung beschlossen (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB).

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung vom zur Kenntnis genommen, dass der Flächennutzungsplan im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend der vorliegenden Darstellung angepasst wird (13. Berichtigung).

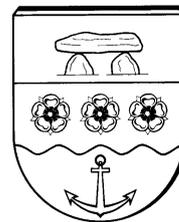
Mit Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich Torffehnsweg“ sowie der 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes am ist die 13. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Sögel, den

Samtgemeindebürgermeister

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 30.12.2019

Nr. 31

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
689 Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, Landschaftsschutzgebiet "Emstal"	501	697 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 04-19/04 „Zwischen Heinrichstraße und B 70, Teil II – 4. Änderung“, Ortschaft Emmeln	504
690 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Klasmann-Deilmann GmbH, Geeste	501	698 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Ortschaft Wesuwe)	505
691 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Dörtelmann, Hüven	501	699 Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen in der Stadt Lingen (Ems) in der Fassung vom 11.12.2019	505
692 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hans Drees, Lähden	502	700 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Stadt Lingen (Ems)	506
693 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hermann Fecker, Walchum	502	701 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Meppen sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)	506
694 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Gövert GmbH, Wilsum, Betriebsstandort: Meppen (Geflügelfarm Rühle)	502	702 Gebührensatzung der Stadt Meppen für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)	509
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		703 Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Meppen (Straßenreinigungsverordnung)	511
695 Samtgemeinde Freren – Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades in Freren	503	704 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95.3 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Innenverdichtung im Bereich Teglinger Straße/Ginsterweg“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	512
696 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 05-04/1 „Gewerbegebiet Erika – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Ortschaft Erika	503	705 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 305 der Stadt Meppen, Ortsteil Helte, Baugebiet: „Östlich der Ewald-Holt-Straße“; Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB	512
		706 Bekanntmachung; 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling; Darstellung von Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen (gem. § 1 BauNVO) in der Mitgliedsgemeinde Esterwegen	513

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
707	Stadt Papenburg – Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs „Gebäudebetrieb Papenburg“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Gebäudebetrieb Papenburg“ vom 01.10.2013	513	717	Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung des TAV Bourtanger Moor, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh	518
708	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Papenburg (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	514	718	Änderung der Satzung des TAV Bourtanger Moor, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh	520
709	Stadt Papenburg – 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	515	719	Bekanntmachung über die Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser des Wasserverbandes Hümmling in Wertle	521
710	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Salzbergen sowie die Entlastung des Bürgermeisters	515			
711	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 88 „Besucherzentrum Clemenswerth“ der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	515			
712	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich Torflehnsweg“ der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	516			
713	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Spahnharrenstätte (Hebesatzsatzung 2020)	516			
714	Gemeinde Twist – 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 16.12.2014 (Inkrafttreten: 01.01.2015) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen; Straßenausbaubeitragssatzung	517			
C. Sonstige Bekanntmachungen					
715	Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des TAV Bourtanger Moor, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh	517			
716	Änderung der Allgemeinen Wasserbezugsordnung des TAV Bourtanger Moor, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh	518			

- Organisation und Berücksichtigung der Ablesung der von der Stadt Papenburg zugelassenen Absetzzählern,
- Erstellung und Bekanntgabe (Versand) aller Abwassergebührenbescheide im Namen der Stadt Papenburg
- Vereinnahmung der Abwassergebühren einschließlich Überwachen und Buchen aller Zahlungseingänge einschließlich der Vorauszahlungen für die Stadt Papenburg,
- Erstellen und Versenden von Mahnungen bei ausstehenden Gebührenforderungen
- Weitergabe ausstehender Gebührenforderungen nach Mahnung an die Vollstreckungsstelle der Stadt Papenburg zur Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG)

Darüber hinaus wird der Wasserverband Hümmling für die Stadt Papenburg die Funktion

- als erster Ansprechpartner und Informationsgeber gegenüber den Gebührenschuldern übernehmen. Dies beinhaltet auch die Übermittlung von Basisinformationen und die wesentlichen Sachverhaltsangaben zu etwaigen Rechtsbehelfen.
- Alle Beschwerden entgegennehmen und bearbeiten, bei denen eine fehlerhafte und/oder offensichtlich falsche Abwasserabrechnung ursächlich ist.

Der Wasserverband Hümmling wird den Aufwand der Abwasserabrechnung vom Aufwand der Wasserversorgungsaufgaben getrennt halten und diesen sachgerecht entsprechend des Geschäftsbesorgungsvertrages nach abzurechnenden abwasserrelevanten Zählern auf die beauftragenden Mitglieder umlegen.“

Artikel 2:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Papenburg, 19.12.2019

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

709 Stadt Papenburg – 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), § 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Papenburg am 19. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 12. Dezember 2002 in der Fassung der 2. Änderung vom 14. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) aus Hauskläranlagen | 54,00 € |
| b) aus abflusslosen Gruben | 44,68 € |

je m³ entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Papenburg, 19.12.2019

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

710 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Salzbergen sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Jahresabschluss 2012 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Salzbergen sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 02. Januar 2020 bis zum 10. Januar 2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Salzbergen, 16.12.2019

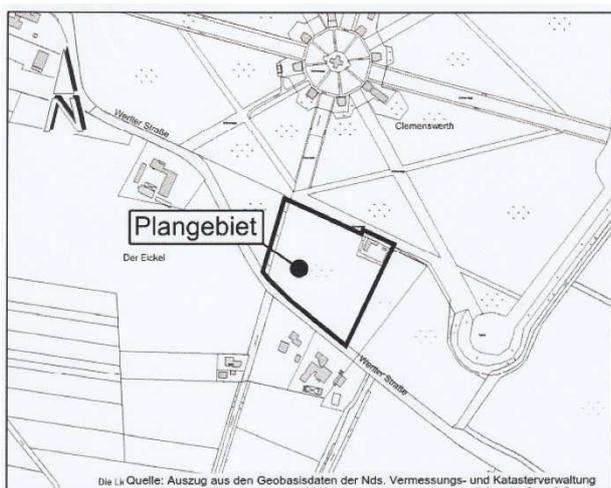
GEMEINDE SALZBERGEN

Kaiser
Bürgermeister

711 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 88 „Besucherzentrum Clemenswerth“ der Gemeinde Sögel; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 19.08.2019 den Bebauungsplan Nr. 88 „Besucherzentrum Clemenswerth“ mit Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Besucherzentrum Clemenswerth“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 88 „Besuchszentrum Clemenswerth“ liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 88 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

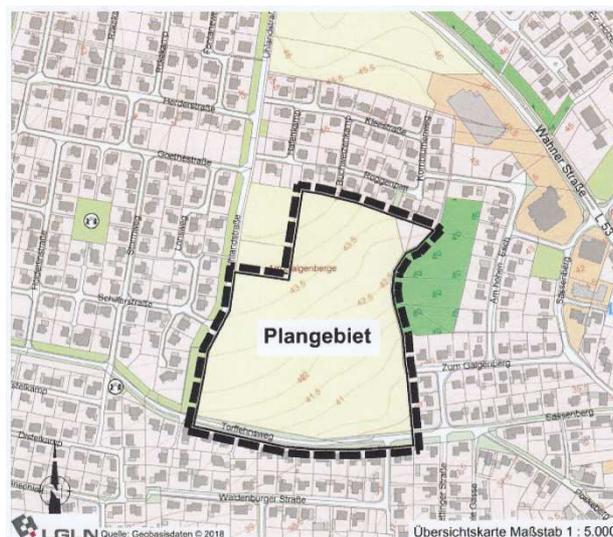
Sögel, 16.12.2019

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

712 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich Torffehnsweg“ der Gemeinde Sögel; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 13.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich Torffehnsweg“ mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Nördlich Torffehnsweg“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 95 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Sögel, Ludmillenhof, 49751 Sögel, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich Torffehnsweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sögel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sögel, 16.12.2019

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

713 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Spahnharrenstätte (Hebesatzsatzung 2020)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte in seiner Sitzung am 12.12.2019 die nachstehende Satzung beschlossen: